

Amtsblatt der Europäischen Union

L 276



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

64. Jahrgang

31. Juli 2021

Inhalt

II *Rechtsakte ohne Gesetzescharakter*

VERORDNUNGEN

- ★ **Verordnung (EU) 2021/1239 des Rates vom 29. Juli 2021 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2019/1919, (EU) 2021/91 und (EU) 2021/92 hinsichtlich bestimmter Fangmöglichkeiten für 2021 in Unionsgewässern und Nicht-Unionsgewässern** 1

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EU) 2021/1239 DES RATES

vom 29. Juli 2021

zur Änderung der Verordnungen (EU) 2019/1919, (EU) 2021/91 und (EU) 2021/92 hinsichtlich bestimmter Fangmöglichkeiten für 2021 in Unionsgewässern und Nicht-Unionsgewässern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2019/1919 des Rates ⁽¹⁾ wurden die Fangmöglichkeiten nach dem Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien ⁽²⁾ (im Folgenden „Protokoll“) aufgeteilt. Das Protokoll wurde durch das Abkommen in Form eines Briefwechsels ⁽³⁾ über die Verlängerung des Protokolls für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr bis zum 15. November 2020 verlängert. Mit dem Beschluss (EU) 2019/1918 des Rates ⁽⁴⁾ wurde die Unterzeichnung jenes Abkommens und seine vorläufige Anwendung genehmigt.
- (2) Am 23. Oktober 2020 nahm der Rat den Beschluss (EU) 2020/1704 ⁽⁵⁾ an, der eine zweite Verlängerung des Protokolls um höchstens ein Jahr vorsieht.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2019/1919 des Rates vom 8. November 2019 über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten nach dem Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien (ABl. L 297 I vom 18.11.2019, S. 5).

⁽²⁾ Protokoll über die Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien für einen Zeitraum von vier Jahren (ABl. L 315 vom 1.12.2015, S. 3).

⁽³⁾ Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Islamischen Republik Mauretanien über die Verlängerung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien, das am 15. November 2019 ausläuft (ABl. L 297 I vom 18.11.2019, S. 3).

⁽⁴⁾ Beschluss (EU) 2019/1918 des Rates vom 8. November 2019 über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union — und die vorläufige Anwendung des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Islamischen Republik Mauretanien über die Verlängerung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien, das am 15. November 2019 ausläuft (ABl. L 297 I vom 18.11.2019, S. 1).

⁽⁵⁾ Beschluss (EU) 2020/1704 des Rates vom 23. Oktober 2020 über die Unterzeichnung — im Namen der Union — und die vorläufige Anwendung des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Islamischen Republik Mauretanien über die Verlängerung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien, das am 15. November 2020 ausläuft (ABl. L 383 vom 16.11.2020, S. 1).

- (3) Mit Artikel 1 der Verordnung (EU) 2019/1919 wurden dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland Fangmöglichkeiten für die Kategorie 6 — Frostertrawler für pelagische Fänge zugeteilt.
- (4) Gemäß dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft ⁽⁶⁾ ist das Vereinigte Königreich seit dem 1. Februar 2020 kein Mitgliedstaat der Union mehr, und der in diesem Abkommen vorgesehene Übergangszeitraum endete mit dem 31. Dezember 2020. Daher sollten die dem Vereinigten Königreich zugeteilten Fangmöglichkeiten mit Wirkung vom 1. Januar 2021 auf die Mitgliedstaaten umverteilt werden, und das Vereinigte Königreich sollte mit Wirkung vom 1. Januar 2021 nicht mehr im Besitz vierteljährlicher Lizenzen sein.
- (5) Diese Neuaufteilung sollte transparent sein und proportional zur ursprünglichen Quotenzuteilung erfolgen.
- (6) Die Verordnung (EU) 2019/1919 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (7) Mit der Verordnung (EU) 2021/91 des Rates ⁽⁷⁾ wurden die Fangmöglichkeiten von Fischereifahrzeugen der Union für bestimmte Bestände von Tiefseearten für die Jahre 2021 und 2022 festgesetzt. Mit der Verordnung (EU) 2021/92 des Rates ⁽⁸⁾ wurden die Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern für 2021 festgelegt. Für mit dem Vereinigten Königreich gemeinsam bewirtschaftete Bestände wurden in diesen Verordnungen vorläufige zulässige Gesamtfangmengen (TACs) festgelegt, die bis zum 31. Juli 2021 für Schiffe gelten, die in Unionsgewässern, internationalen Gewässern und Drittlandgewässern fischen.
- (8) Gemäß Artikel 498 Absätze 2, 4 und 6 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und dem Vereinigten Königreich ⁽⁹⁾ (im Folgenden „Abkommen über Handel und Zusammenarbeit“) hat die Union bilaterale Konsultationen mit dem Vereinigten Königreich geführt und die Höhe der Fangmöglichkeiten für die in Anhang 35 und in Anhang 36 Tabellen A und B des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit aufgeführten Bestände sowie die entsprechenden Bedingungen für das Jahr 2021 und die Höhe der Fangmöglichkeiten für bestimmte Tiefsee-TACs sowie die entsprechenden Bedingungen für die Jahre 2021 und 2022 festgelegt. Diese Konsultationen fanden zwischen dem 20. Januar 2021 und dem 2. Juni 2021 auf der Grundlage des Beschlusses des Rates vom 5. März 2021 ⁽¹⁰⁾ statt. Das Ergebnis der Konsultationen wurde in einem schriftlichen Vermerk festgehalten, der von den Delegationsleitern sowohl der Union als auch des Vereinigten Königreichs unterzeichnet und am 11. Juni 2021 vom Rat gebilligt wurde. Daher müssen die vorläufigen TACs, die in den Verordnungen (EU) 2021/91 und (EU) 2021/92 festgelegt wurden, durch die mit dem Vereinigten Königreich vereinbarten Fangmöglichkeiten sowie die damit verbundenen neuen Maßnahmen ersetzt werden.
- (9) Mit dem Abschluss dieser Konsultationen werden vereinbarte und garantierte Fangmöglichkeiten für die Union und das Vereinigte Königreich für 2021 sowie für bestimmte Tiefseebestände für 2021 und 2022 gemäß den Bestimmungen des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit über den gleichberechtigten Zugang zu den Gewässern der jeweils anderen Vertragspartei eingeführt.
- (10) Nun müssen die Ergebnisse der Konsultationen zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich in die Rechtsordnung der Union umgesetzt werden, indem die in den Verordnungen (EU) 2021/91 und (EU) 2021/92 festgelegten vorläufigen TACs durch die Fangmöglichkeiten in Höhe der mit dem Vereinigten Königreich vereinbarten TACs ersetzt werden.

⁽⁶⁾ ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7.

⁽⁷⁾ Verordnung (EU) 2021/91 des Rates vom 28. Januar 2021 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten von Fischereifahrzeugen der Union für bestimmte Bestände von Tiefseearten für die Jahre 2021 und 2022 (ABl. L 31 vom 29.1.2021, S. 20).

⁽⁸⁾ Verordnung (EU) 2021/92 des Rates vom 28. Januar 2021 zur Festlegung der Fangmöglichkeiten für 2021 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern (ABl. L 31 vom 29.1.2021, S. 31).

⁽⁹⁾ Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 10).

⁽¹⁰⁾ Beschluss des Rates vom 5. März 2021 zur Festlegung des im Namen der Union in den Konsultationen mit dem Vereinigten Königreich zur Vereinbarung der Fangmöglichkeiten für gemeinsam genutzte Bestände für das Jahr 2021 und für bestimmte Tiefseebestände für die Jahre 2021 und 2022 zu vertretenden Standpunkts, ST 6414/21.

- (11) Die Union und das Vereinigte Königreich verfolgen im Rahmen des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit das Ziel, gemeinsam bewirtschaftete Bestände in einem solchen Umfang zu befischen, dass Populationen fischereilich genutzter Arten oberhalb des Niveaus der Biomasse, das den höchstmöglichen Dauerertrag (Maximum Sustainable Yield, MSY) ermöglicht, erhalten und schrittweise wiederhergestellt werden. Gemäß der in den Verordnungen (EU) Nr. 1380/2013⁽¹⁾, (EU) 2019/472⁽²⁾ und (EU) 2018/973⁽³⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Mehrjahresplänen musste der Zielwert für die fischereiliche Sterblichkeit entsprechend den Spannen von MSY (F_{MSY}), die in den Verordnungen (EU) 2019/472 und (EU) 2018/973 festgelegt sind, für die in den genannten Verordnungen aufgeführten Zielbestände so rasch wie möglich und schrittweise bis 2020 erreicht werden und ab diesem Zeitpunkt im Einklang mit den genannten Verordnungen innerhalb der Spannen von F_{MSY} liegen.
- (12) Der Internationale Rat für Meeresforschung (International Council for the Exploration of the Sea, ICES) hat in seinen wissenschaftlichen Gutachten infolge der Bewertung anhand des MSY für bestimmte Bestände Nullfänge empfohlen. Werden die TACs für diese Bestände gemäß solchen wissenschaftlichen Gutachten festgelegt, so würde die Pflicht zur Anlandung aller Fänge, einschließlich der Beifänge aus diesen Beständen, in den Gewässern sowohl der Union als auch des Vereinigten Königreichs in gemischten Fischereien zum Phänomen der limitierenden Arten (sogenannte „choke species“) führen. Um das richtige Gleichgewicht zu finden zwischen der Fortsetzung dieser gemischten Fischereien, die angesichts der möglichen schweren sozioökonomischen Auswirkungen einer vollständigen Einstellung dieser Fischereien erforderlich ist, und der Notwendigkeit, einen guten biologischen Zustand für diese Bestände zu erreichen, haben sich die Union und das Vereinigte Königreich unter Berücksichtigung der Schwierigkeit, alle Bestände in einer gemischten Fischerei gleichzeitig auf MSY-Niveau zu befischen, darauf verständigt, dass spezifische Beifang-TACs für diese Bestände festgesetzt werden sollten. Die Höhe dieser TACs sollte darauf abzielen, die fischereiliche Sterblichkeit für diese Bestände zu verringern und Anreize für Verbesserungen bei Selektivität und Fangvermeidung zu schaffen. Die Höhe der Fangmöglichkeiten für diese Bestände sollte im Einklang mit dem schriftlichen Vermerk festgesetzt werden, um gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Betreiber in der Union zu gewährleisten sowie gleichzeitig für eine deutliche Erholung der Biomasse dieser Bestände zu sorgen.
- (13) Die Union und das Vereinigte Königreich konnten sich zwar nicht auf abgestimmte funktional verknüpfte technische Maßnahmen verständigen, beide Seiten kamen jedoch überein, dass solche Maßnahmen erforderlich sind, und das Vereinigte Königreich wird solche Maßnahmen ergreifen, um zur Wiederauffüllung der betreffenden Bestände beizutragen. Bis eine Einigung erzielt wird, müssen die bestehenden funktional verknüpften technischen Maßnahmen gemäß den Artikeln 15, 16 und 17 der Verordnung (EU) 2021/92 — mit denen die TACs für Zielarten in der in der vorliegenden Verordnung vorgeschlagenen Höhe festgesetzt werden können, ohne dass der Zustand der Bestände unvermeidbarer Beifänge in den Unionsgewässern gefährdet wird — in Unionsgewässern weiterhin angewendet werden.
- (14) Da die Biomasse der Bestände COD/5BE6A, WHG/56-14, WHG/07A und PLE/7HJK unter dem Grenzwert für die Biomasse des Laicherbestands (B_{lim}) liegt und nur Beifänge und wissenschaftliche Fischerei erlaubt sind, haben sich die Union und das Vereinigte Königreich in dem schriftlichen Vermerk darauf verständigt, dass die jahresübergreifende Flexibilität, unter anderem gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013, in Bezug auf Übertragungen auf 2021 nicht auf diese Bestände anzuwenden ist, damit die Fänge 2021 die für diese Bestände festgelegte TAC nicht überschreiten. Daher haben sich Belgien, Deutschland, Frankreich, Irland und die Niederlande verpflichtet, Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 in Bezug auf Übertragungen auf 2021 nicht auf diese Bestände anzuwenden.
- (15) Da die Biomasse des Bestands PRA/03A unter $MSY B_{trigger}$ liegt, haben sich die Union und Norwegen darauf verständigt, dass jahresübergreifende Flexibilität, unter anderem gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 und gemäß den Artikeln 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates⁽⁴⁾, in Bezug auf Übertragungen auf 2021 nicht auf diesen Bestand anzuwenden ist, damit die Fänge 2021 die für diesen Bestand festgelegte TAC nicht überschreiten. Daher haben sich Dänemark und Schweden verpflichtet, Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 und die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 in Bezug auf Übertragungen auf 2021 nicht auf diesen Bestand anzuwenden.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2019/472 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die in den westlichen Gewässern und angrenzenden Gewässern gefischten Bestände und für Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/1139 und (EU) 2018/973 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007 und (EG) Nr. 1300/2008 des Rates (ABl. L 83 vom 25.3.2019, S. 1).

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2018/973 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für Grundfischbestände in der Nordsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Präzisierung der Umsetzung der Pflicht zur Anlandung in der Nordsee und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 676/2007 und (EG) Nr. 1342/2008 des Rates (ABl. L 179 vom 16.7.2018, S. 1).

⁽⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates vom 6. Mai 1996 zur Festlegung zusätzlicher Bestimmungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TACs und Quoten (ABl. L 115 vom 9.5.1996, S. 3).

- (16) Da die Biomasse der Bestände COD/2A3AX4, COD/03AN. und COD/07D unter B_{lim} liegt, haben sich die Union, das Vereinigte Königreich und Norwegen darauf verständigt, dass jahresübergreifende Flexibilität, unter anderem gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 und gemäß den Artikeln 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96, in Bezug auf Übertragungen auf 2021 nicht auf diese Bestände anzuwenden ist, damit die Fänge 2021 die für diese Bestände festgelegte TAC nicht überschreiten. Daher haben sich Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, die Niederlande und Schweden verpflichtet, Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 und die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 in Bezug auf Übertragungen auf 2021 nicht auf diese Bestände anzuwenden.
- (17) Die Biomasse von Wolfsbarsch in der Keltischen See, im Ärmelkanal, in der Irischen See und in der südlichen Nordsee (ICES-Divisionen 4b, 4c, 7a und 7d bis 7h) liegt weiterhin unter $MSY B_{trigger}$ und nur knapp über B_{lim} . Hier ist die fischereiliche Sterblichkeit zwar zurückgegangen, doch die Angaben des ICES zum fischereilichen Druck geben weiterhin Anlass zur Sorge. Einvernehmliche Maßnahmen zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen und Möglichkeiten für die Flotte des Vereinigten Königreichs und die Unionsflotte sind für den gemeinsam bewirtschafteten Bestand von Wolfsbarsch von entscheidender Bedeutung, insbesondere eine monatliche Obergrenze für die kommerzielle Befischung mit Schleppnetzen und Waden und Vorgaben für Beifänge in der landgestützten gewerblichen Netzfischerei unter Beibehaltung der bestehenden Beschränkung der Freizeitfischerei. Die Union und das Vereinigte Königreich vereinbarten ferner, der Verbesserung des Bewertungsinstruments des ICES für Wolfsbarsch hohe Priorität einzuräumen, damit Prognosen auf der Grundlage von MSY -Modellen errechnet werden können.
- (18) Um bestimmte Arten vor Befischung zu schützen, einigten sich das Vereinigte Königreich und die Union im schriftlichen Vermerk auf Listen verbotener Arten. Die Befischung, das Mitführen an Bord, das Umladen und das Anlanden solcher verbotenen Arten ist zu untersagen.
- (19) Gemäß Artikel 498 Absatz 8 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit vereinbarten die Union und das Vereinigte Königreich, einen Mechanismus für jährlich stattfindende freiwillige Übertragungen von Fangmöglichkeiten innerhalb des Jahres einzurichten und dass die Festlegung der Einzelheiten eines solchen Mechanismus dem Sonderausschuss für Fischerei zu übertragen ist. Um eine Übertragung oder einen Tausch von Fangmöglichkeiten zwischen den Mitgliedstaaten und dem Vereinigten Königreich zu ermöglichen, sollte ein entsprechendes Verfahren dafür festgelegt werden, solange der Sonderausschuss für Fischerei diese Einzelheiten noch nicht verabschiedet hat.
- (20) Im Jahr 2021 führten die Union und die Färöer jährliche Konsultationen über den Tausch bestimmter TACs und den Zugang zu den Gewässern der Vertragsparteien. Dabei konnte keine Einigung zwischen der Union und den Färöern erzielt werden. Aufseiten der Union wurde eine Reserve für bestimmte TACs gehalten, um einen entsprechenden Tausch zu ermöglichen. Daher sollten die einschlägigen Tabellen mit den Fangmöglichkeiten und Lizenzen der Schiffe entsprechend geändert werden.
- (21) Mit der Verordnung (EU) 2021/92 in ihrer ursprünglich angenommenen Fassung wurde die TAC für Sardelle in den ICES-Untergebieten 9 und 10 sowie in den Unionsgewässern von CECAF 34.1.1 für die Zeit vom 1. Juli 2021 bis zum 30. Juni 2022 in Erwartung des neuen wissenschaftlichen Gutachtens auf null festgesetzt. In der dritten Änderungsfassung der Fangmöglichkeiten für 2021 wurde eine vorläufige TAC bis zum 30. September 2021 festgesetzt, damit die Sardellenfischerei fortgesetzt werden konnte. Der ICES veröffentlichte ein wissenschaftliches Gutachten am 18. Juni 2021. Die TAC für den Zeitraum ab 1. Juli 2021 sollte daher im Einklang mit dem jüngsten wissenschaftlichen Gutachten des ICES geändert werden.
- (22) Die Verordnungen (EU) 2021/91 und (EU) 2021/92 sollten daher entsprechend geändert werden.
- (23) Für die Fangmöglichkeiten im Gebiet um Svalbard garantiert der Vertrag über Spitzbergen vom 9. Februar 1920 (Pariser Vertrag von 1920) allen Vertragsparteien gleichberechtigten und nichtdiskriminierenden Zugang zu den Ressourcen, auch in Bezug auf die Fischerei. Der Standpunkt der Union zu diesem Zugang ist mehrfach dargelegt worden, zuletzt in den an Norwegen gerichteten Verbalnoten Nr. 02/21 vom 26. Februar 2021 und Nr. 08/21 vom 28. Juni 2021. Um zu gewährleisten, dass die Nutzung der Ressourcen innerhalb des Gebiets von Svalbard gemäß solchen nichtdiskriminierenden Bewirtschaftungsregeln erfolgt, wie sie von Norwegen festgelegt werden können, das in diesem Gebiet die Hoheitsrechte und die Gerichtsbarkeit innerhalb der Grenzen des genannten Vertrags ausübt, hat der Rat für das ICES-Untergebiet 1 und die ICES-Division 2b die Zahl der für die Fischerei auf Arktische Seespinne zugelassenen Schiffe und die Quoten für Kabeljau festgesetzt. Die Aufteilung dieser Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten ist bis zum 31. Dezember 2021 gültig. In der an Norwegen gerichteten Verbalnote Nr. 02/21 vom 26. Februar 2021 behielt sich die Union das Recht vor, alle geeigneten Gegenmaßnahmen zu ergreifen, um die legitimen Rechte und Interessen der Union zu wahren. Zudem sollte darauf hingewiesen werden, dass in der Union die Hauptverantwortung dafür, dass geltende Rechtsvorschriften eingehalten werden, bei den Flaggenmitgliedstaaten liegt.

- (24) Die in den Verordnungen (EU) 2019/1919 und (EU) 2021/91 vorgesehenen Fangbeschränkungen gelten mit Wirkung vom 1. Januar 2021. Die Bestimmungen, die durch die vorliegende Verordnung zu Fangbeschränkungen festgelegt werden, sollten daher ebenfalls ab diesem Tag gelten, mit Ausnahme der Bestimmungen zu Sardelle in den ICES-Untergebieten 9 und 10 und in den Unionsgewässern von CECAF 34.1.1, die ab dem 1. Juli 2021 gelten sollten, und Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c in Bezug auf die neuen Absätze 2a und 2b des Artikels 11 der Verordnung (EU) 2021/92, der ab dem 1. August 2021 gelten sollte. Die in der Verordnung (EU) 2019/2019 festgelegten Fangbeschränkungen gelten für den zweiten Anwendungszeitraum der Verlängerung des Protokolls, nämlich ab dem 16. November 2020. Das Vereinigte Königreich hat diese Fangmöglichkeiten nicht genutzt und ist dazu ab dem 1. Januar 2021 nicht mehr berechtigt. Die Änderungen dieser Fangmöglichkeiten nach der genannten Verordnung sollte daher ab dem 1. Januar 2021 gelten. Der Grundsatz der Rechtssicherheit und der Grundsatz des Vertrauensschutzes werden durch diese rückwirkende Geltung nicht berührt, da die betreffenden Fangmöglichkeiten erhöht werden bzw. noch nicht ausgeschöpft waren. Aus Gründen der Dringlichkeit sollte diese Verordnung unmittelbar nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Verordnung (EU) 2019/1919

Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2019/1919 erhält folgende Fassung:

„f) Kategorie 6 — Frostertrawler für pelagische Fänge:

Deutschland	13 038,4 Tonnen
Frankreich	2 714,6 Tonnen
Lettland	55 966,6 Tonnen
Litauen	59 837,6 Tonnen
Niederlande	64 976,1 Tonnen
Polen	27 106,6 Tonnen
Irland	8 860,1 Tonnen

Während des Geltungszeitraums der Verlängerung des Protokolls verfügen die Mitgliedstaaten über die folgende Anzahl vierteljährlicher Lizenzen:

Deutschland	4
Frankreich	2
Lettland	20
Litauen	22
Niederlande	16
Polen	8
Irland	2

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, falls bestimmte Lizenzen anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden können.

In dieser Kategorie dürfen nicht mehr als 19 Fischereifahrzeuge gleichzeitig in den mauretanischen Gewässern eingesetzt werden.“

Artikel 2

Änderung der Verordnung (EU) 2021/91

Die Verordnung (EU) 2021/91 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 8 wird gestrichen.
2. Teil 2 des Anhangs wird gemäß Teil A des Anhangs der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 3

Änderung der Verordnung (EU) 2021/92

Die Verordnung (EU) 2021/92 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 7 wird gestrichen.
2. Artikel 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(1a) Das Verbot gemäß Absatz 1 gilt nicht für Beifänge von Wolfsbarsch in der landgestützten gewerblichen Netzfischerei. Diese Ausnahme gilt für die Anzahl der früher bereits eingesetzten Strandnetze, wobei die Anzahl vor 2017 zugrunde gelegt wird. Die landgestützte gewerbliche Netzfischerei darf nicht gezielt auf Wolfsbarsch ausgerichtet sein, und nur unvermeidbare Beifänge von Wolfsbarsch dürfen angelandet werden.“
 - b) In Absatz 2 werden die Buchstaben c und d sowie der letzte Unterabsatz gestrichen.
 - c) Folgende Absätze werden eingefügt:

„(2a) Abweichend von Absatz 1 dürfen Fischereifahrzeuge der Union vom 1. August bis zum 31. Dezember in den ICES-Divisionen 4b, 4c, 7d, 7e, 7f und 7h Wolfsbarsch befischen und Wolfsbarsch an Bord behalten, umladen, umsetzen oder anlanden, der in diesen Gebieten mit dem folgenden Gerät und im Rahmen der folgenden Beschränkungen gefangen wurde:

 - a) mit Grundschieppnetzen (*) unvermeidbare Beifänge von maximal 380 kg pro Monat und 5 % des Gesamtgewichts der je Fangreise mit dem Fischereifahrzeug gefangenen Meerestiere an Bord;
 - b) mit Waden (**) unvermeidbare Beifänge von maximal 380 kg pro Monat und 5 % des Gesamtgewichts der je Fangreise mit dem Fischereifahrzeug gefangenen Meerestiere an Bord;

(2b) Unbeschadet der Absätze 2 und 2a dürfen die darin in den Buchstaben a und b genannten Fänge im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. August 760 kg nicht überschreiten.

(2c) Abweichend von Absatz 1 dürfen Fischereifahrzeuge der Union im Januar 2021 und vom 1. April bis zum 31. Dezember in den ICES-Divisionen 4b, 4c, 7d, 7e, 7f und 7h Wolfsbarsch befischen und Wolfsbarsch an Bord behalten, umladen, umsetzen oder anlanden, der in diesen Gebieten mit dem folgenden Gerät und im Rahmen der folgenden Beschränkungen gefangen wurde:

 - a) mit Haken und Leinen (***) maximal 5,7 t pro Schiff;
 - b) mit aufgespannten Kiemennetzen (****) unvermeidbare Beifänge von maximal 1,4 t pro Schiff.

Die Abweichungen nach Unterabsatz 1 gelten für Fischereifahrzeuge der Union, die im Zeitraum zwischen dem 1. Juli 2015 und dem 30. September 2016 unter Buchstabe a unter Einsatz von Haken und Leinen beziehungsweise unter Buchstabe b unter Einsatz von aufgespannten Kiemennetzen Wolfsbarschfänge verzeichnet haben. Im Falle einer Ersetzung eines Fischereifahrzeugs der Union können die Mitgliedstaaten erlauben, dass die Ausnahmeregelung für ein anderes Fischereifahrzeug gilt, sofern sich die Zahl der Fischereifahrzeuge der Union, die unter diese Ausnahmeregelung fallen, und ihre Fangkapazität insgesamt nicht erhöhen.

(*) Alle Arten von Grundschieppnetzen (OTB, OTT, PTB, TBB, TBN, TBS und TB).

(**) Alle Arten von Waden (SSC, SDN, SPR, SV, SB und SX).

(***) Alle Fischereien mit Langleinen und Angeln (LHP, LHM, LLD, LL, LTL, LX und LLS).

(****) Alle aufgespannten Kiemennetze und Fallen (GTR, GNS, GNC, FYK, FPN und FIX).“

- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- i) In Buchstabe a wird „Vom 1. Januar bis zum 28. Februar“ durch „Vom 1. Januar bis zum 28. Februar und vom 1. Dezember bis zum 31. Dezember 2021“ ersetzt.
 - ii) In Buchstabe b wird „Vom 1. März bis zum 31. Juli“ durch „Vom 1. März bis zum 30. November“ ersetzt.
3. In Artikel 15 Absatz 1 wird „Fischereifahrzeuge der Union, die in den ICES-Divisionen 7f und 7g“ durch „Fischereifahrzeuge der Union, die in den Unionsgewässern der ICES-Division 7g“ ersetzt.
4. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 53a

Übertragung und Tausch von Quoten mit dem Vereinigten Königreich

- (1) Jede Übertragung oder jeder Tausch von Quoten zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich erfolgt gemäß den Absätzen 2 bis 4.
 - (2) Ein Mitgliedstaat, der eine Übertragung oder einen Tausch von Quoten mit dem Vereinigten Königreich plant, kann mit dem Vereinigten Königreich über einen Entwurf einer Quotenübertragung oder eines Quotentauschs beraten.
 - (3) Billigt die Kommission den von dem betreffenden Mitgliedstaat mitgeteilten Entwurf einer Quotenübertragung oder eines Quotentauschs gemäß Absatz 2, so übermittelt sie unverzüglich die Zustimmung zu der Bindung an die Übertragung oder den Tausch von Quoten. Die Kommission notifiziert dem Vereinigten Königreich und den Mitgliedstaaten die vereinbarte Übertragung bzw. den vereinbarten Tausch von Quoten.
 - (4) Die im Rahmen der vereinbarten Quotenübertragung oder des vereinbarten Quotentauschs vom Vereinigten Königreich erhaltenen oder auf dieses übertragenen Quoten gelten als Quoten, die der Zuteilung des betreffenden Mitgliedstaats zugeschlagen oder von dieser abgezogen werden, und zwar ab dem Zeitpunkt, zu dem die Quotenübertragung oder der Quotentausch gemäß Absatz 3 notifiziert wurde. Ein solcher Tausch darf den bestehenden Schlüssel für die Zuteilung von Fangmöglichkeiten an die Mitgliedstaaten gemäß dem Grundsatz der relativen Stabilität der Fangtätigkeiten nicht beeinflussen.“
5. Anhang IA wird gemäß Teil B des Anhangs der vorliegenden Verordnung geändert.
 6. Anhang IB wird gemäß Teil C des Anhangs der vorliegenden Verordnung geändert.
 7. Anhang II wird gemäß Teil D des Anhangs der vorliegenden Verordnung geändert.
 8. Anhang V wird gemäß Teil E des Anhangs der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 4

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2021, mit Ausnahme der Bestimmungen über Sardelle in den ICES-Untergebieten 9 und 10 und in den Unionsgewässern von CECAF 34.1.1, die ab dem 1. Juli 2021 gelten, und mit Ausnahme des Artikels 3 Absatz 2 Buchstabe c in Bezug auf die neuen Absätze 2a und 2b des Artikels 11 der Verordnung (EU) 2021/92, die ab dem 1. August 2021 gelten.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 29. Juli 2021.

Im Namen des Rates
Der Präsident
G. DOVŽAN

ANHANG

TEIL A

Änderung des Teils 2 des Anhangs der Verordnung (EU) 2021/91

Die betroffenen Tabellen mit Fangmöglichkeiten in Teil 2 des Anhangs der Verordnung (EU) 2021/91 erhalten folgende Fassung:

„Art:	Schwarzer Degenfisch <i>Aphanopus carbo</i>		Gebiet:	6 und 7; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer des Gebiets 5; internationale Gewässer des Gebiets 12 (BSF/56712-)
Jahr	2021	2022	Vorsorgliche TAC	
Deutschland	22	22		
Estland	11	11		
Irland	55	55		
Spanien	110	110		
Frankreich	1 541	1 541		
Lettland	72	72		
Litauen	1	1		
Polen	1	1		
Sonstige	6 ⁽¹⁾	6 ⁽¹⁾		
Union	1 819	1 819		
Vereinigtes Königreich	110	110		
TAC	1 929	1 929		
⁽¹⁾ Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt. Fänge sind auf diese gemeinsame Quote anzurechnen und getrennt zu melden (BSF/56712_AMS).				

Art:	Kaiserbarsche <i>Beryx spp.</i>		Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässer und internationale Gewässer der Gebiete 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12 und 14 (ALF/3X14-)
Jahr	2021	2022	Vorsorgliche TAC	
Irland	7 ⁽¹⁾	7 ⁽¹⁾		
Spanien	51 ⁽¹⁾	51 ⁽¹⁾		
Frankreich	14 ⁽¹⁾	14 ⁽¹⁾		
Portugal	145 ⁽¹⁾	145 ⁽¹⁾		
Union	217 ⁽¹⁾	217 ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	7 ⁽¹⁾	7 ⁽¹⁾		
TAC	224 ⁽¹⁾	224 ⁽¹⁾		
⁽¹⁾ Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.				

Art:	Rundnasen-Grenadier <i>Coryphaenoides rupestris</i>		Gebiet:	6 und 7; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer des Gebiets 5b (RNG/5B67-)
Jahr	2021	2022	Vorsorgliche TAC	
Deutschland	4 ⁽¹⁾⁽²⁾	4 ⁽¹⁾⁽²⁾		
Estland	34 ⁽¹⁾⁽²⁾	34 ⁽¹⁾⁽²⁾		
Irland	150 ⁽¹⁾⁽²⁾	150 ⁽¹⁾⁽²⁾		
Spanien	37 ⁽¹⁾⁽²⁾	37 ⁽¹⁾⁽²⁾		
Frankreich	1 910 ⁽¹⁾⁽²⁾	1 910 ⁽¹⁾⁽²⁾		
Litauen	44 ⁽¹⁾⁽²⁾	44 ⁽¹⁾⁽²⁾		
Polen	22 ⁽¹⁾⁽²⁾	22 ⁽¹⁾⁽²⁾		
Sonstige	4 ⁽¹⁾⁽²⁾⁽³⁾	4 ⁽¹⁾⁽²⁾⁽³⁾		
Union	2 205 ⁽¹⁾⁽²⁾	2 205 ⁽¹⁾⁽²⁾		
Vereinigtes Königreich	112 ⁽¹⁾⁽²⁾	112 ⁽¹⁾⁽²⁾		
TAC	2 317 ⁽¹⁾⁽²⁾	2 317 ⁽¹⁾⁽²⁾		
(1)	In Unionsgewässern und internationalen Gewässern der Gebiete 8, 9, 10, 12 und 14 dürfen höchstens 10 % jeder Quote gefangen werden (RNG/*8X14- für Rundnasen-Grenadier, RHG/*8X14- für Beifänge von Nordatlantik-Grenadier).			
(2)	Es ist keine gezielte Fischerei auf Nordatlantik-Grenadier erlaubt. Beifänge von Nordatlantik-Grenadier (RHG/5B67-) werden auf diese Quote angerechnet. Sie dürfen 1 % der Quote nicht übersteigen.			
(3)	Nur als Beifänge. Es ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (RNG/5B67_AMS für Rundnasen-Grenadier, RHG/5B67_AMS für Nordatlantik-Grenadier).			

Art:	Rundnasen-Grenadier <i>Coryphaenoides rupestris</i>		Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer der Gebiete 8, 9, 10, 12 und 14 (RNG/8X14-)
Jahr	2021	2022	Vorsorgliche TAC	
Deutschland	10 ⁽¹⁾⁽²⁾⁽³⁾	10 ⁽¹⁾⁽²⁾⁽³⁾		
Irland	2 ⁽¹⁾⁽²⁾⁽³⁾	2 ⁽¹⁾⁽²⁾⁽³⁾		
Spanien	1 111 ⁽¹⁾⁽²⁾⁽³⁾	1 111 ⁽¹⁾⁽²⁾⁽³⁾		
Frankreich	51 ⁽¹⁾⁽²⁾⁽³⁾	51 ⁽¹⁾⁽²⁾⁽³⁾		
Lettland	18 ⁽¹⁾⁽²⁾⁽³⁾	18 ⁽¹⁾⁽²⁾⁽³⁾		
Litauen	2 ⁽¹⁾⁽²⁾⁽³⁾	2 ⁽¹⁾⁽²⁾⁽³⁾		
Polen	347 ⁽¹⁾⁽²⁾⁽³⁾	347 ⁽¹⁾⁽²⁾⁽³⁾		
Union	1 541 ⁽¹⁾⁽²⁾⁽³⁾	1 541 ⁽¹⁾⁽²⁾⁽³⁾		

Art:	Rundnasen-Grenadier <i>Coryphaenoides rupestris</i>	Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer der Gebiete 8, 9, 10, 12 und 14 (RNG/8X14-)
Vereinigtes Königreich	4 ⁽¹⁾⁽²⁾	4 ⁽¹⁾⁽²⁾	
TAC	1 545 ⁽¹⁾⁽²⁾	1 545 ⁽¹⁾⁽²⁾	
⁽¹⁾	Bis zu 10 % jeder Quote können in den Gebieten 6 und 7 sowie in Gewässern des Vereinigten Königreichs und internationalen Gewässern des Gebiets 5b gefangen werden (RNG/*5B67- für Rundnasen-Grenadier, RHG/*5B67- für Beifänge von Nordatlantik-Grenadier).		
⁽²⁾	Es ist keine gezielte Fischerei auf Nordatlantik-Grenadier erlaubt.		
⁽³⁾	Beifänge von Nordatlantik-Grenadier (RHG/8X14-) werden auf diese Quote angerechnet. Sie dürfen 1 % der Quote nicht übersteigen.		

Art:	Rote Fleckbrasse <i>Pagellus bogaraveo</i>	Gebiet:	6, 7 und 8 (SBR/678-)
Jahr	2021	2022	Vorsorgliche TAC
Irland	3 ⁽¹⁾	3 ⁽¹⁾	
Spanien	84 ⁽¹⁾	84 ⁽¹⁾	
Frankreich	4 ⁽¹⁾	4 ⁽¹⁾	
Sonstige	3 ⁽¹⁾⁽²⁾	3 ⁽¹⁾⁽²⁾	
Union	95 ⁽¹⁾	95 ⁽¹⁾	
Vereinigtes Königreich	11 ⁽¹⁾	11 ⁽¹⁾	
TAC	105 ⁽¹⁾	105 ⁽¹⁾	
⁽¹⁾	Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.		
⁽²⁾	Fänge sind auf diese gemeinsame Quote anzurechnen und getrennt zu melden (SBR/678_AMS).“		

TEIL B

Änderung des Anhangs IA der Verordnung (EU) 2021/92

Die betroffenen Tabellen mit Fangmöglichkeiten in Anhang IA der Verordnung (EU) 2021/92 erhalten folgende Fassung:

„Art:	Sandaale und dazugehörige Beifänge <i>Ammodytes spp.</i>	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer des Gebiets 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs des Gebiets 2a; Unionsgewässer des Gebiets 3a ⁽¹⁾
Dänemark	86 652 ⁽²⁾⁽³⁾	Analytische TAC	
Deutschland	132 ⁽²⁾⁽³⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht	
Schweden	3 182 ⁽²⁾⁽³⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht	
Union	89 966 ⁽²⁾		
Vereinigtes Königreich	2 534 ⁽²⁾		

„Art: Sandaale und dazugehörige Beifänge <i>Ammodytes spp.</i>	Gebiet: Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer des Gebiets 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs des Gebiets 2a; Unionsgewässer des Gebiets 3a ⁽¹⁾
---	--

TAC 92 500 ⁽²⁾

- (1) Mit Ausnahme der Gewässer innerhalb von sechs Seemeilen von den Basislinien des Vereinigten Königreichs bei Shetland, Fair Isle und Foula.
- (2) In den Bewirtschaftungsgebieten 1r und 2r darf die TAC nur als Beobachtungs-TAC gefangen werden mit einem zugehörigen Stichprobenprotokoll für die Fischerei.
- (3) Bis zu 2 % der Quote dürfen aus Beifängen von Wittling und Makrele bestehen (OT1/*2A3A4X). Beifänge von Wittling und Makrele, die gemäß dieser Bestimmung auf die Quote angerechnet werden, und Beifänge von Arten, die gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 auf die Quote angerechnet werden, dürfen zusammen nicht mehr als 9 % der Quote ausmachen.

Besondere Bedingung: Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den folgenden Sandaal-Bewirtschaftungsgebieten nach Anhang III nicht mehr als die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden:

Gebiet: Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer in Sandaal-Bewirtschaftungsgebieten

	1r	2r	3r	4	5r	6	7r
	(SAN/234_1R)	(SAN/234_2R)	(SAN/234_3R)	(SAN/234_4)	(SAN/234_5R)	(SAN/234_6)	(SAN/234_7R)
Dänemark	5 118	4 684	12 091	64 627	0	131	0
Deutschland	8	7	18	99	0	0	0
Schweden	188	172	444	2 373	0	5	0
Union	5 314	4 863	12 553	67 099	0	136	0
Vereinigtes Königreich	150	137	354	1 889	0	4	0
Insgesamt	5 464	5 000	12 907	68 989	0	140	0

Art: Goldlachs <i>Argentina silus</i>	Gebiet: Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer der Gebiete 1 und 2 (ARU/1/2.)
--	---

Deutschland	16	Vorsorgliche TAC
Frankreich	5	
Niederlande	13	
Union	34	
Vereinigtes Königreich	25	
TAC	59	

Art:	Goldlachs <i>Argentina silus</i>	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer des Gebiets 4; Unionsgewässer des Gebiets 3a (ARU/3A4-C)
Dänemark	717	Vorsorgliche TAC	
Deutschland	7		
Frankreich	5		
Irland	5		
Niederlande	34		
Schweden	28		
Union	796		
Vereinigtes Königreich	13		
TAC	809		

Art:	Goldlachs <i>Argentina silus</i>	Gebiet:	6 und 7; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer des Gebiets 5 (ARU/567.)
Deutschland	283	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	6		
Irland	262		
Niederlande	2 958		
Union	3 509		
Vereinigtes Königreich	220		
TAC	3 729		

Art:	Lumb <i>Brosme brosme</i>	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer der Gebiete 1, 2 und 14 (USK/1214EI)
Deutschland	6 ⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	6 ⁽¹⁾	Artikel 8 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung gilt	
Sonstige	3 ⁽¹⁾⁽²⁾		
Union	16 ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	6 ⁽¹⁾		
TAC	22		

⁽¹⁾ Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.

⁽²⁾ Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (USK/1214EI_AMS).

Art:	Lumb <i>Brosme brosme</i>	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer des Gebiets 4 (USK/04-C.)
Dänemark	68	Vorsorgliche TAC	
Deutschland	20 ⁽¹⁾	Artikel 8 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung gilt	
Frankreich	47 ⁽¹⁾		
Schweden	7 ⁽¹⁾		
Sonstige	7 ⁽²⁾		
Union	149 ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	102 ⁽¹⁾		
TAC	251		
⁽¹⁾	Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 25 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässern und internationalen Gewässern des Gebiets 6a nördlich von 58° 30' N gefangen werden (USK/*6AN58).		
⁽²⁾	Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (USK/04-C_AMS).		

Art:	Lumb <i>Brosme brosme</i>	Gebiet:	6 und 7; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer des Gebiets 5 (USK/567EI.)
Deutschland	60 ⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC	
Spanien	208 ⁽¹⁾		
Frankreich	2 471 ⁽¹⁾	Artikel 8 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung gilt	
Irland	238 ⁽¹⁾		
Sonstige	60 ⁽²⁾		
Union	3 037 ⁽¹⁾		
Norwegen	0 ⁽³⁾⁽⁴⁾⁽⁵⁾		
Vereinigtes Königreich	1 257 ⁽¹⁾		
TAC	4 294		
⁽¹⁾	Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 10 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern des Gebiets 4 gefangen werden (USK/*04-C.).		
⁽²⁾	Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (USK/567EI_AMS).		
⁽³⁾	Besondere Bedingung: Hiervon ist in den Gebieten 5b, 6 und 7 jederzeit ein Beifang anderer Arten in Höhe von 25 % je Schiff gestattet. In den ersten 24 Stunden nach Beginn der Fischerei in einem bestimmten Fanggrund darf dieser Anteil jedoch überschritten werden. Die gesamten Beifänge anderer Arten in den Gebieten 5b, 6 und 7 dürfen die nachstehend aufgeführte Menge (in Tonnen) nicht überschreiten (OTH/*5B67-). Kabeljaubeifänge im Gebiet 6a im Rahmen dieser Bestimmung dürfen nicht mehr als 5 % ausmachen.		
	0		

- (4) Einschließlich Leng. Die folgenden Quoten für Norwegen dürfen nur mit Langleinen in den Gebieten 5b, 6 und 7 gefangen werden:
 Leng (LIN/*5B67-) 0
 Lumb (USK/*5B67-) 0
- (5) Die Quoten für Lumb und Leng für Norwegen sind bis zu folgender Menge (in Tonnen) austauschbar:
 0

Art:	Eberfische <i>Caproidae</i>	Gebiet:	6, 7 und 8 (BOR/678-)
Dänemark	4 700	Vorsorgliche TAC	
Irland	13 234		
Union	17 934		
Vereinigtes Königreich	1 218		
TAC	19 152		

Art:	Hering ⁽¹⁾ <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	3a (HER/03A.)
Dänemark	9 080 ⁽²⁾	Analytische TAC	
Deutschland	145 ⁽²⁾	Artikel 8 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung gilt	
Schweden	9 498 ⁽²⁾		
Union	18 723 ⁽²⁾		
Norwegen	2 881		
Färöer	0 ⁽³⁾		
TAC	21 604		

(1) Fänge von Hering, der in Fischereien mit Netzen mit einer Maschenöffnung von mindestens 32 mm gefangen wird.

(2) Besondere Bedingung: Bis zu 50 % dieser Menge dürfen in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern des Gebiets 4 gefangen werden (HER/*04-C.).

(3) Darf nur im Skagerrak gefangen werden (HER/*03AN.).

Art:	Hering ⁽¹⁾ <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässer und norwegische Gewässer des Gebiets 4 nördlich von 53° 30' N (HER/4AB.)
Dänemark	49 993	Analytische TAC	
Deutschland	33 852	Artikel 8 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung gilt	
Frankreich	18 838		
Niederlande	46 381		
Schweden	3 449		
Union	152 513		

Art:	Hering ⁽¹⁾ <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässer und norwegische Gewässer des Gebiets 4 nördlich von 53° 30' N (HER/4AB.)
Färöer	0		
Norwegen	103 344 ⁽²⁾		
Vereinigtes Königreich	61 301		
TAC	356 357		
⁽¹⁾	Fänge von Hering, der in Fischereien mit Netzen mit einer Maschenöffnung von mindestens 32 mm gefangen wird.		
⁽²⁾	Fänge im Rahmen dieser Quote sind vom Anteil Norwegens an der TAC abzuziehen. Im Rahmen dieser Quote darf nicht mehr als die nachstehend aufgeführte Menge in Gewässern des Vereinigten Königreich und Unionsgewässern der Gebiete 4a und 4b gefangen werden (HER/*4AB-C):		
	3 000		

Besondere Bedingung: Innerhalb der oben genannten Quoten darf die Union in norwegischen Gewässern südlich von 62° N nur die nachstehend aufgeführte Menge fangen:

Norwegische Gewässer südlich von 62° N (HER*/4N-S62)

Union	3 000
-------	-------

Art:	Hering ⁽¹⁾ <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	3a (HER/03A-BC)
Dänemark	5 692 ⁽²⁾	Analytische TAC	
Deutschland	51 ⁽²⁾	Artikel 8 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung gilt	
Schweden	916 ⁽²⁾		
Union	6 659 ⁽²⁾		
TAC	6 659 ⁽²⁾		
⁽¹⁾	Ausschließlich für Fänge von Hering, der in Fischereien mit Netzen mit einer Maschenöffnung von weniger als 32 mm als Beifang gefangen wird.		
⁽²⁾	Besondere Bedingung: Bis zu 50 % dieser Quote dürfen in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern des Gebiets 4 gefangen werden (HER/*04-C-BC).		

Art:	Hering ⁽¹⁾ <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	4, 7d und Unionsgewässer von 2a (HER/2A47DX)
Belgien	38	Analytische TAC	
Dänemark	7 421	Artikel 8 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung gilt	
Deutschland	38		
Frankreich	38		
Niederlande	38		
Schweden	36		
Union	7 609		

Art:	Hering ⁽¹⁾ <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	4, 7d und Unionsgewässer von 2a (HER/2A47DX)
Vereinigtes Königreich	141		
TAC	7 750		
(1)	Ausschließlich für Fänge von Hering, der in Fischereien mit Netzen mit einer Maschenöffnung von weniger als 32 mm gefangen wird.		

Art:	Hering ⁽¹⁾ <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	4c, 7d (2) (HER/4CXB7D)
Belgien	8 257 ⁽³⁾	Analytische TAC	
Dänemark	668 ⁽³⁾	Artikel 8 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung gilt	
Deutschland	452 ⁽³⁾		
Frankreich	9 274 ⁽³⁾		
Niederlande	16 142 ⁽³⁾		
Union	34 793 ⁽³⁾		
Vereinigtes Königreich	Entfällt		
TAC	356 357		
(1)	Ausschließlich für Fänge von Hering, der in Fischereien mit Netzen mit einer Maschenöffnung von mindestens 32 mm gefangen wird.		
(2)	Außer Blackwater-Bestand: Es handelt sich um den Heringsbestand in dem Seegebiet der Themsemündung innerhalb eines Gebiets, das von einer Loxodrome begrenzt wird, die von Landguard Point (51° 56' N, 1° 19,1' E) genau nach Süden bis 51° 33' N und dann genau nach Westen bis zu einem Punkt an der Küste des Vereinigten Königreichs verläuft.		
(3)	Besondere Bedingung: Bis zu 50 % dieser Quote dürfen im Gebiet 4b gefangen werden (HER/*04B.).		

Art:	Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	6b und 6aN; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer des Gebiets 5b ⁽¹⁾ (HER/5B6ANB)
Deutschland	353 ⁽²⁾	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	67 ⁽²⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht	
Irland	478 ⁽²⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht	
Niederlande	353 ⁽²⁾		
Union	1 251 ⁽²⁾		
Vereinigtes Königreich	2 229 ⁽²⁾		
TAC	3 480		

⁽¹⁾ Es handelt sich um den Heringsbestand in dem Teil des ICES-Gebiets 6a, der östlich von 7° W und nördlich von 55° N oder westlich von 7° W und nördlich von 56° N liegt, den Clyde-Bestand ausgenommen.

⁽²⁾ Hering darf in dem zwischen 56° N und 57° 30' N liegenden Teil der ICES-Gebiete, für die diese TAC gilt, nicht gezielt befishet werden; von diesem Verbot ausgenommen ist eine Zone von sechs Seemeilen ab der Basislinie der Hoheitsgewässer des Vereinigten Königreichs.

Art:	Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	6a ⁽¹⁾ , 7b und 7c (HER/6AS7BC)
Irland	1 236	Vorsorgliche TAC	
Niederlande	124	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht	
Union	1 360	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht	
TAC	1 360		

⁽¹⁾ Es handelt sich um den Heringsbestand im Gebiet 6a südlich von 56° 00' N und westlich von 07° 00' W.

Art:	Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	7a ⁽¹⁾ (HER/07A/MM)
Irland	808	Analytische TAC	
Union	808	Artikel 8 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung gilt	
Vereinigtes Königreich	6 533		
TAC	7 341		

⁽¹⁾ Dieses Gebiet ist um das Gebiet mit folgender Abgrenzung verkleinert:
 — im Norden 52° 30' N,
 — im Süden 52° 00' N,
 — im Westen die Küste Irlands,
 — im Osten die Küste des Vereinigten Königreichs.

Art:	Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	7e und 7f (HER/7EF.)
Frankreich	465	Vorsorgliche TAC	
Union	465		
Vereinigtes Königreich	465		
TAC	930		

Art:	Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	7a südlich von 52° 30' N; 7g ⁽¹⁾ , 7h ⁽¹⁾ , 7j ⁽¹⁾ und 7k ⁽¹⁾ (HER/7G-K.)
Deutschland	10	⁽²⁾	Analytische TAC
Frankreich	54	⁽²⁾	
Irland	750	⁽²⁾	
Niederlande	54	⁽²⁾	
Union	868	⁽²⁾	
Vereinigtes Königreich	1	⁽²⁾	
TAC	869	⁽²⁾	

⁽¹⁾ Dieses Gebiet ist um das Gebiet mit folgender Abgrenzung erweitert:
— im Norden 52° 30' N,
— im Süden 52° 00' N,
— im Westen die Küste Irlands,
— im Osten die Küste des Vereinigten Königreichs.

⁽²⁾ Diese Quote darf nur Schiffen zugeteilt werden, die an dem Fischerei-Beobachtungsprogramm teilnehmen, um die fischereibasierte Datenerhebung für diesen Bestand bei der Bewertung durch den ICES zu ermöglichen. Die betreffenden Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Namen der Schiffe, bevor die Erlaubnis für Fänge gegeben wird.

Art:	Sardelle <i>Engraulis encrasicolus</i>	Gebiet:	9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (ANE/9/3411)
Spanien	7 176	⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC
Portugal	7 829	⁽¹⁾	
Union	15 005	⁽¹⁾	
TAC	15 005	⁽¹⁾	

⁽¹⁾ Die Quote darf nur vom 1. Juli 2021 bis zum 30. Juni 2022 befischt werden.

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	Skagerrak (COD/03AN.)
Belgien	5		Analytische TAC
Dänemark	1 515		Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht
Deutschland	38		Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht
Niederlande	9		
Schweden	265		
Union	1 832		
TAC	1 893		

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	4; Gewässer des Vereinigten Königreichs des Gebiets 2a; der Teil des Gebiets 3a, der nicht zum Skagerrak und Kattegat gehört (COD/2A3AX4)
Belgien	347 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Dänemark	1 993	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht	
Deutschland	1 263	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht	
Frankreich	428 ⁽¹⁾		
Niederlande	1 126 ⁽¹⁾		
Schweden	13		
Union	5 170		
Norwegen	2 252 ⁽²⁾		
Vereinigtes Königreich	5 824 ⁽¹⁾		
TAC	13 246		

⁽¹⁾ Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 5 % im Gebiet 7d gefangen werden (COD/*07D.)

⁽²⁾ Darf in Unionsgewässern gefangen werden. Fänge im Rahmen dieser Quote sind vom Anteil Norwegens an der TAC abzuziehen.

Besondere Bedingung: Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in folgendem Gebiet nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden:

Norwegische Gewässer des Gebiets 4 (COD/*04N-)

Union	4 494
-------	-------

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	6b; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer des Gebiets 5b westlich von 12° 00' W sowie der Gebiete 12 und 14 (COD/5W6-14)
Belgien	0 ⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC	
Deutschland	1 ⁽¹⁾		
Frankreich	8 ⁽¹⁾		
Irland	16 ⁽¹⁾		
Union	25 ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	49 ⁽¹⁾		
TAC	74 ⁽¹⁾		

⁽¹⁾ Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser TAC ist keine gezielte Befischung von Kabeljau erlaubt.

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	6a; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer des Gebiets 5b östlich von 12° 00' W (COD/5BE6A)
Belgien	2 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Deutschland	12 ⁽¹⁾		
Frankreich	130 ⁽¹⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht	
Irland	243 ⁽¹⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht Artikel 9 der vorliegenden Verordnung gilt	
Union	387 ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	892 ⁽¹⁾		
TAC	1 279 ⁽¹⁾		
⁽¹⁾ Ausschließlich für Beifänge von Kabeljau in Fischereien auf andere Arten. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung von Kabeljau erlaubt.			

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	7a (COD/07A.)
Belgien	3 ⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	7 ⁽¹⁾		
Irland	104 ⁽¹⁾		
Niederlande	1 ⁽¹⁾		
Union	115 ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	91 ⁽¹⁾		
TAC	206 ⁽¹⁾		
⁽¹⁾ Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.			

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	7b, 7c, 7e-k, 8, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (COD/7XAD34)
Belgien	18 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Frankreich	290 ⁽¹⁾	Artikel 9 der vorliegenden Verordnung gilt	
Irland	422 ⁽¹⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht	
Niederlande	0 ⁽¹⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht	
Union	730 ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	75 ⁽¹⁾		

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	7b, 7c, 7e-k, 8, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (COD/7XAD34)
------	---------------------------------	---------	---

TAC 805 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Ausschließlich für Beifänge von Kabeljau in Fischereien auf andere Arten. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung von Kabeljau erlaubt.

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	7d (COD/07D.)
------	---------------------------------	---------	------------------

Belgien	33 ⁽¹⁾	Analytische TAC
Frankreich	649 ⁽¹⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt
Niederlande	19 ⁽¹⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt
Union	701 ⁽¹⁾	
Vereinigtes Königreich	71 ⁽²⁾	
TAC	772	

⁽¹⁾ Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 5 % in folgenden Gebieten gefangen werden: Gebiet 4, der Teil des Gebiets 3a, der nicht zum Skagerrak und Kattegat gehört, und Gewässer des Vereinigten Königreichs des Gebiets 2a (COD/*2A3X4).

⁽²⁾ Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 5 % in folgenden Gebieten gefangen werden: Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer des Gebiets 4, der Teil des Gebiets 3a, der nicht zum Skagerrak und Kattegat gehört, und Gewässer des Vereinigten Königreichs des Gebiets 2a (COD/*2A3X4).

Art:	Butte <i>Lepidorhombus</i> spp.	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer des Gebiets 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs des Gebiets 2a (LEZ/2AC4-C)
------	------------------------------------	---------	--

Belgien	8 ⁽¹⁾	Analytische TAC
Dänemark	7 ⁽¹⁾	Artikel 8 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung gilt
Deutschland	7 ⁽¹⁾	
Frankreich	42 ⁽¹⁾	
Niederlande	33 ⁽¹⁾	
Union	97 ⁽¹⁾	
Vereinigtes Königreich	2 490 ⁽¹⁾	
TAC	2 587	

⁽¹⁾ Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 20 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässern und internationalen Gewässern des Gebiets 6a nördlich von 58° 30' N gefangen werden (LEZ/*6AN58).

Art:	Butte <i>Lepidorhombus</i> spp.	Gebiet:	6; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer des Gebiets 5b; internationale Gewässer der Gebiete 12 und 14 (LEZ/56-14)
Spanien	526 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Frankreich	2 053 ⁽¹⁾	Artikel 8 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung gilt	
Irland	600 ⁽¹⁾		
Union	3 179 ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	2 046 ⁽¹⁾		
TAC	5 225		
⁽¹⁾	Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 25 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern der Gebiete 2a und 4 gefangen werden (LEZ/*2AC4C).		
Art:	Butte <i>Lepidorhombus</i> spp.	Gebiet:	7 (LEZ/07.)
Belgien	464 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Spanien	5 154 ⁽²⁾	Artikel 8 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung gilt	
Frankreich	6 256 ⁽²⁾		
Irland	2 844 ⁽²⁾		
Union	14 718		
Vereinigtes Königreich	3 421 ⁽²⁾		
TAC	18 365		
⁽¹⁾	10 % dieser Quote dürfen in den Gebieten 8a, 8b, 8d und 8e für Beifänge im Rahmen der gezielten Befischung von Seezunge genutzt werden (LEZ/*8ABDE).		
⁽²⁾	35 % dieser Quote dürfen in den Gebieten 8a, 8b, 8d und 8e gefangen werden (LEZ/*8ABDE).		
Art:	Butte <i>Lepidorhombus</i> spp.	Gebiet:	8a, 8b, 8d und 8e (LEZ/8ABDE.)
Spanien	1 005	Analytische TAC	
Frankreich	811	Artikel 8 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung gilt	
Union	1 816		
TAC	1 816		
Art:	Seeteufel <i>Lophiidae</i>	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer des Gebiets 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs des Gebiets 2a (ANF/2AC4-C)
Belgien	312 ⁽¹⁾⁽²⁾	Vorsorgliche TAC	
Dänemark	688 ⁽¹⁾⁽²⁾		
Deutschland	336 ⁽¹⁾⁽²⁾		
Frankreich	64 ⁽¹⁾⁽²⁾		

Art:	Seeteufel <i>Lophiidae</i>	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer des Gebiets 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs des Gebiets 2a (ANF/2AC4-C)
Niederlande	236	⁽¹⁾⁽²⁾	
Schweden	8	⁽¹⁾⁽²⁾	
Union	1 644	⁽¹⁾⁽²⁾	
Vereinigtes Königreich	10 328	⁽¹⁾⁽²⁾	
TAC	11 972		
⁽¹⁾	Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 30 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässern und internationalen Gewässern des Gebiets 6a nördlich von 58° 30' N gefangen werden (ANF/*6AN58).		
⁽²⁾	Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 10 % in folgenden Gebieten gefangen werden: Gewässer des Vereinigten Königreichs des Gebiets 6a südlich von 58° 30' N, Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer des Gebiets 5b, internationale Gewässer der Gebiete 12 und 14 (ANF/*56-14).		

Art:	Seeteufel <i>Lophiidae</i>	Gebiet:	6; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer des Gebiets 5b; internationale Gewässer der Gebiete 12 und 14 (ANF/56-14)
Belgien	202	⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC
Deutschland	230	⁽¹⁾	
Spanien	216	⁽¹⁾	
Frankreich	2 485	⁽¹⁾	
Irland	562	⁽¹⁾	
Niederlande	194	⁽¹⁾	
Union	3 889	⁽¹⁾	
Vereinigtes Königreich	2 488	⁽¹⁾	
TAC	6 377		
⁽¹⁾	Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 20 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern der Gebiete 2a und 4 gefangen werden (ANF/*2AC4C).		

Art:	Seeteufel <i>Lophiidae</i>	Gebiet:	7 (ANF/07.)
Belgien	3 384	⁽¹⁾	Analytische TAC
Deutschland	377	⁽¹⁾	Artikel 8 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung gilt
Spanien	1 345	⁽¹⁾	
Frankreich	21 714	⁽¹⁾	
Irland	2 775	⁽¹⁾	

Art:	Seeteufel <i>Lophiidae</i>	Gebiet:	7 (ANF/07.)
Niederlande	438	(¹⁾)	
Union	30 033	(¹⁾)	
Vereinigtes Königreich	8 090	(¹⁾)	
TAC	38 123		
(¹⁾)	Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 10 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern der Gebiete 8a, 8b, 8d und 8e gefangen werden (ANF/*8ABDE).		

Art:	Seeteufel <i>Lophiidae</i>	Gebiet:	8a, 8b, 8d und 8e (ANF/8ABDE.)
Spanien	1 556		Analytische TAC
Frankreich	8 659		Artikel 8 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung gilt
Union	10 215		
TAC	10 215		

Art:	Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet:	3a (HAD/03A.)
Belgien	12		Analytische TAC
Dänemark	2 120		Artikel 8 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung gilt
Deutschland	135		
Niederlande	2		
Schweden	250		
Union	2 519		
TAC	2 630		

Art:	Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet:	4; Gewässer des Vereinigten Königreichs des Gebiets 2a (HAD/2AC4.)
Belgien	287	(¹⁾)	Analytische TAC
Dänemark	1 970	(¹⁾)	Artikel 8 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung gilt
Deutschland	1 254	(¹⁾)	
Frankreich	2 185	(¹⁾)	
Niederlande	215	(¹⁾)	
Schweden	169	(¹⁾)	
Union	6 080	(¹⁾)	

Art:	Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet:	4; Gewässer des Vereinigten Königreichs des Gebiets 2a (HAD/2AC4.)
Norwegen	9 841		
Vereinigtes Königreich	26 865 ⁽¹⁾		
TAC	42 785		
⁽¹⁾	Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 10 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässern und internationalen Gewässern des Gebiets 6a nördlich von 58° 30' N gefangen werden (HAD/*6AN58).		

Besondere Bedingung: Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in folgenden Gebieten nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden:

Norwegische Gewässer des Gebiets 4 (HAD/*04N-)

Union	4 523
-------	-------

Art:	Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässer und internationale Gewässer des Gebiets 6b; internationale Gewässer der Gebiete 12 und 14 (HAD/6B1214)
Belgien	16	Analytische TAC	
Deutschland	19	Artikel 8 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung gilt	
Frankreich	799		
Irland	570		
Union	1 404		
Vereinigtes Königreich	6 971		
TAC	8 375		

Art:	Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet:	6a; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer des Gebiets 5b (HAD/5BC6A.)
Belgien	6 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Deutschland	6 ⁽¹⁾	Artikel 8 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung gilt	
Frankreich	264 ⁽¹⁾		
Irland	648 ⁽¹⁾		
Union	924 ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	3 843 ⁽¹⁾		
TAC	4 767		
⁽¹⁾	Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 25 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern der Gebiete 2a und 4 gefangen werden (HAD/*2AC4).		

Art:	Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet:	7b-k, 8, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (HAD/7X7A34)
Belgien	148	Analytische TAC	
Frankreich	8 876	Artikel 8 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung gilt	
Irland	2 959		
Union	11 983		
Vereinigtes Königreich	2 400		
TAC	15 000		

Art:	Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet:	7a (HAD/07A.)
Belgien	49	Analytische TAC	
Frankreich	221	Artikel 8 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung gilt	
Irland	1 322		
Union	1 592		
Vereinigtes Königreich	1 779		
TAC	3 371		

Art:	Wittling <i>Merlangius merlangus</i>	Gebiet:	3a (WHG/03A.)
Dänemark	649	Vorsorgliche TAC	
Niederlande	2		
Schweden	69		
Union	720		
TAC	929		

Art:	Wittling <i>Merlangius merlangus</i>	Gebiet:	4; Gewässer des Vereinigten Königreichs des Gebiets 2a (WHG/2AC4.)
Belgien	413	Analytische TAC	
Dänemark	1 785	Artikel 8 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung gilt	
Deutschland	464		
Frankreich	2 682		
Niederlande	1 032		
Schweden	3		
Union	6 379		

Art:	Wittling <i>Merlangius merlangus</i>	Gebiet:	4; Gewässer des Vereinigten Königreichs des Gebiets 2a (WHG/2AC4.)
Norwegen	2 131 ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	12 502		
TAC	21 306		
⁽¹⁾	Darf in Unionsgewässern gefangen werden. Fänge im Rahmen dieser Quote sind vom Anteil Norwegens an der TAC abzuziehen.		

Besondere Bedingung: Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in folgenden Gebieten nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden:

Norwegische Gewässer des Gebiets 4 (WHG/*04N-)

Union	4 518
-------	-------

Art:	Wittling <i>Merlangius merlangus</i>	Gebiet:	6; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer des Gebiets 5b; internationale Gewässer der Gebiete 12 und 14 (WHG/56-14)
Deutschland	3 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Frankreich	50 ⁽¹⁾	Artikel 9 der vorliegenden Verordnung gilt	
Irland	299 ⁽¹⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht	
Union	352 ⁽¹⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht	
Vereinigtes Königreich	585 ⁽¹⁾		
TAC	937 ⁽¹⁾		
⁽¹⁾	Ausschließlich für Beifänge von Wittling in Fischereien auf andere Arten. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung von Wittling erlaubt.		

Art:	Wittling <i>Merlangius merlangus</i>	Gebiet:	7a (WHG/07A.)
Belgien	2 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Frankreich	22 ⁽¹⁾	Artikel 9 der vorliegenden Verordnung gilt	
Irland	280 ⁽¹⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht	
Niederlande	0 ⁽¹⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht	
Union	305 ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	416 ⁽¹⁾		

Art:	Wittling <i>Merlangius merlangus</i>	Gebiet:	7a (WHG/07A.)
------	---	---------	------------------

TAC 721 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Ausschließlich für Beifänge von Wittling in Fischereien auf andere Arten. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung von Wittling erlaubt.

Art:	Wittling <i>Merlangius merlangus</i>	Gebiet:	7b, 7c, 7d, 7e, 7f, 7g, 7h, 7j und 7k (WHG/7X7A-C)
------	---	---------	---

Belgien 74 Analytische TAC

Frankreich 4 663

Irland 3 916

Niederlande 39

Union 8 692

Vereinigtes
Königreich 1 134

TAC 10 259

Art:	Seehecht <i>Merluccius merluccius</i>	Gebiet:	3a (HKE/03A.)
------	--	---------	------------------

Dänemark 2 741 ⁽¹⁾ Analytische TAC

Schweden 233 ⁽¹⁾ Artikel 8 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung gilt

Union 2 974

TAC 2 974

⁽¹⁾ Übertragungen dieser Quote auf Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer der Gebiete 2a und 4 sind möglich. Sie müssen der Kommission und dem Vereinigten Königreich jedoch zuvor gemeldet werden.

Art:	Seehecht <i>Merluccius merluccius</i>	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer des Gebiets 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs des Gebiets 2a (HKE/2AC4-C)
------	--	---------	--

Belgien 36 ⁽¹⁾⁽²⁾ Analytische TAC

Dänemark 1 473 ⁽¹⁾⁽²⁾ Artikel 8 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung gilt

Deutschland 169 ⁽¹⁾⁽²⁾

Frankreich 326 ⁽¹⁾⁽²⁾

Niederlande 85 ⁽¹⁾⁽²⁾

Union 2 089 ⁽¹⁾⁽²⁾

Vereinigtes
Königreich 1 354 ⁽¹⁾⁽²⁾

Art:	Seehecht <i>Merluccius merluccius</i>	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer des Gebiets 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs des Gebiets 2a (HKE/2AC4-C)
TAC	3 443		
(¹)	Höchstens 10 % dieser Quote dürfen für Beifänge im Gebiet 3a genutzt werden (HKE/*03A.).		
(²)	Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 6 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässern und internationalen Gewässern des Gebiets 6a nördlich von 58° 30' N gefangen werden (HKE/*6AN58).		

Art:	Seehecht <i>Merluccius merluccius</i>	Gebiet:	6 und 7; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer des Gebiets 5b; internationale Gewässer der Gebiete 12 und 14 (HKE/571214)
Belgien	498 (¹)	Analytische TAC	
Spanien	15 974 (¹)	Artikel 8 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung gilt	
Frankreich	24 669 (¹)		
Irland	2 989 (¹)		
Niederlande	321 (¹)		
Union	44 451 (¹)		
Vereinigtes Königreich	10 884 (¹)		
TAC	55 335		
(¹)	Besondere Bedingung: 100 % dürfen in Gewässern des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässern und internationalen Gewässern der Gebiete 2a und 4 gefangen werden. Sie müssen der anderen Partei jedoch nachträglich jährlich gemeldet werden. Die Mitgliedstaaten melden dies zuvor der Kommission.		

Besondere Bedingung: Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in folgenden Gebieten nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden:

8a, 8b, 8d und 8e (HKE/*8ABDE)

Belgien	66
Spanien	2 632
Frankreich	2 632
Irland	329
Niederlande	33
Union	5 691
Vereinigtes Königreich	1 480

Art:	Seehecht <i>Merluccius merluccius</i>	Gebiet:	8a, 8b, 8d und 8e (HKE/8ABDE.)
Belgien	16 (¹)	Analytische TAC	
Spanien	11 356	Artikel 8 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung gilt	
Frankreich	25 501		

Art:	Seehecht <i>Merluccius merluccius</i>	Gebiet:	8a, 8b, 8d und 8e (HKE/8ABDE.)
Niederlande	33	(1)	
Union	36 906		
TAC	36 906		
(1)	Übertragungen dieser Quote auf Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer der Gebiete 2a und 4 sind möglich. Sie müssen der Kommission und dem Vereinigten Königreich jedoch zuvor gemeldet werden.		

Besondere Bedingung: Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in folgenden Gebieten nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden:

6 und 7; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer des Gebiets 5b; internationale Gewässer der Gebiete 12 und 14 (HKE/*57-14)

Belgien	3
Spanien	3 289
Frankreich	5 921
Niederlande	10
Union	9 223

Art:	Blauer Wittling <i>Micromesistius poutassou</i>	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässer und internationale Gewässer der Gebiete 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8a, 8b, 8d, 8e, 12 und 14 (WHB/1X14)
Dänemark	45 680	(1)	Analytische TAC
Deutschland	17 761	(1)	Artikel 8 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung gilt
Spanien	38 726	(1)(2)	
Frankreich	31 789	(1)	
Irland	35 373	(1)	
Niederlande	55 700	(1)	
Portugal	3 598	(1)(2)	
Schweden	11 300	(1)	
Union	239 927	(1)(3)	
Norwegen	37 500		
Färöer	0		
Vereinigtes Königreich	71 670	(1)	

Art:	Blauer Wittling <i>Micromesistius poutassou</i>	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässer und internationale Gewässer der Gebiete 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8a, 8b, 8d, 8e, 12 und 14 (WHB/1X14)
------	--	---------	--

TAC Entfällt

- (1) Besondere Bedingung: Im Rahmen einer Gesamtzugangsbegrenzung von 37 500 Tonnen für die Union können die Mitgliedstaaten bis zu folgendem Prozentsatz ihrer Quoten in färöischen Gewässern fischen (WHB/*05-F): 0 %
- (2) Übertragungen dieser Quote auf die Gebiete 8c, 9 und 10 sowie die Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 sind möglich. Sie müssen der Kommission jedoch zuvor gemeldet werden.
- (3) Besondere Bedingung: Aus den Unionsquoten in Gewässern des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässern und internationalen Gewässern der Gebiete 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8a, 8b, 8d, 8e, 12 und 14 (WHB/*NZJM1) und in den Gebieten 8c, 9 und 10 sowie den Unionsgewässern von CECAF 34.1.1 (WHB/*NZJM2) darf die folgende Menge in der AWZ Norwegens oder in der Fischereizone um Jan Mayen gefangen werden:

141 648

Art:	Blauer Wittling <i>Micromesistius poutassou</i>	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer der Gebiete 2, 4a, 5, 6 nördlich von 56° 30' N und 7 westlich von 12° W (WHB/24A567)
------	--	---------	--

Norwegen 141 648 ⁽¹⁾⁽²⁾ Analytische TAC

Färöer 0 Artikel 8 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung gilt

TAC Entfällt

- (1) Wird auf die von Norwegen festgesetzte Quote angerechnet.
- (2) In den Unionsgewässern von ICES 4, 6 und 7 zu fangen.

Art:	Limande und Rotzunge <i>Microstomus kitt</i> und <i>Glyptocephalus cynoglossus</i>	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer des Gebiets 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs des Gebiets 2a (L/W/2AC4-C)
------	--	---------	---

Belgien 272 Vorsorgliche TAC

Dänemark 748

Deutschland 96

Frankreich 205

Niederlande 623

Schweden 8

Union 1 952

Vereinigtes Königreich 3 476

TAC 5 428

Art:	Blauleng <i>Molva dypterygia</i>	Gebiet:	6 und 7; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer des Gebiets 5 (BLI/5B67-)
Deutschland	116	Analytische TAC	
Estland	18	Artikel 8 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung gilt	
Spanien	366		
Frankreich	8 333		
Irland	32		
Litauen	7		
Polen	4		
Sonstige	32 ⁽¹⁾		
Union	8 908		
Norwegen	0 ⁽²⁾		
Färöer	0 ⁽³⁾		
Vereinigtes Königreich	2 614		
TAC	11 522		
⁽¹⁾	Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (BLI/5B67_AMS).		
⁽²⁾	In Unionsgewässern der Gebiete 4, 6 und 7 zu fangen (BLI/*24X7C).		
⁽³⁾	Beifänge von Rundnasen-Grenadier und Schwarzem Degenfisch werden auf diese Quote angerechnet. In Unionsgewässern des Gebiets 6a nördlich von 56° 30' N und des Gebiets 6b zu fangen. Diese Bestimmung gilt nicht für Fänge, die der Anlande Verpflichtung unterliegen.		

Art:	Blauleng <i>Molva dypterygia</i>	Gebiet:	Internationale Gewässer des Gebiets 12 (BLI/12INT-)
Estland	0 ⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC	
Spanien	92 ⁽¹⁾	Artikel 7 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung gilt	
Frankreich	2 ⁽¹⁾		
Litauen	1 ⁽¹⁾		
Sonstige	0 ⁽¹⁾⁽²⁾		
Union	95 ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	1 ⁽¹⁾		
TAC	96 ⁽¹⁾		
⁽¹⁾	Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.		
⁽²⁾	Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (BLI/12INT_AMS).		

Art:	Blauleng <i>Molva dypterygia</i>	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer des Gebiets 2; Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer des Gebiets 4 (BLI/24-)
Dänemark	2	Vorsorgliche TAC	
Deutschland	2		
Irland	2		
Frankreich	12		
Sonstige	2 ⁽¹⁾		
Union	20		
Vereinigtes Königreich	7		
TAC	27		

⁽¹⁾ Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (BLI/24_AMS).

Art:	Blauleng <i>Molva dypterygia</i>	Gebiet:	Unionsgewässer des Gebiets 3a (BLI/03A-)
Dänemark	1,5	Vorsorgliche TAC	
Deutschland	1		
Schweden	1,5		
Union	4		
TAC	4		

Art:	Leng <i>Molva molva</i>	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer der Gebiete 1 und 2 (LIN/1/2.)
Dänemark	9	Vorsorgliche TAC	
Deutschland	9		
Frankreich	9		
Sonstige	5 ⁽¹⁾		
Union	33		
Vereinigtes Königreich	10		
TAC	43		

⁽¹⁾ Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (LIN/1/2_AMS).

Art:	Leng <i>Molva molva</i>	Gebiet:	Unionsgewässer des Gebiets 3a (LIN/03A-C.)
Belgien	13	Vorsorgliche TAC	
Dänemark	97		
Deutschland	13		
Schweden	39		
Union	162		
Vereinigtes Königreich	13		
TAC	175		

Art:	Leng <i>Molva molva</i>	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer des Gebiets 4 (LIN/04-C.)
Belgien	23 ⁽¹⁾⁽²⁾	Vorsorgliche TAC	
Dänemark	351 ⁽¹⁾⁽²⁾		
Deutschland	217 ⁽¹⁾⁽²⁾		
Frankreich	195 ⁽¹⁾		
Niederlande	8 ⁽¹⁾		
Schweden	15 ⁽¹⁾⁽²⁾		
Union	809 ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	3 004 ⁽¹⁾⁽²⁾		
TAC	3 813		

⁽¹⁾ Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 20 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässern und internationalen Gewässern des Gebiets 6a nördlich von 58° 30' N gefangen werden (LIN/*6AN58).

⁽²⁾ Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 25 %, aber nicht mehr als 75 t in Unionsgewässern des Gebiets 3a gefangen werden (LIN/*03A-C.).

Art:	Leng <i>Molva molva</i>	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer des Gebiets 5 (LIN/05EL)
Belgien	8	Vorsorgliche TAC	
Dänemark	6		
Deutschland	6		
Frankreich	6		
Union	26		
Vereinigtes Königreich	6		
TAC	32		

Art:	Leng <i>Molva molva</i>	Gebiet:	6, 7, 8, 9 und 10; internationale Gewässer der Gebiete 12 und 14 (LIN/6X14.)
Belgien	66 ⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC	
Dänemark	12 ⁽¹⁾		
Deutschland	241 ⁽¹⁾		
Irland	1 301 ⁽¹⁾		
Spanien	4 867 ⁽¹⁾		
Frankreich	5 188 ⁽¹⁾		
Portugal	12 ⁽¹⁾		
Union	11 687 ⁽¹⁾		
Norwegen	0 ⁽²⁾⁽³⁾⁽⁴⁾		
Färöer	0 ⁽⁵⁾⁽⁶⁾		
Vereinigtes Königreich	6 669 ⁽¹⁾		
TAC	18 356		
⁽¹⁾	Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 40 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern des Gebiets 4 gefangen werden (LIN/*04-C).		
⁽²⁾	Besondere Bedingung: Hiervon ist in den Gebieten 5b, 6 und 7 jederzeit ein Beifang anderer Arten in Höhe von 25 % je Schiff gestattet. In den ersten 24 Stunden nach Beginn der Fischerei in einem bestimmten Fanggrund darf dieser Anteil jedoch überschritten werden. Die gesamten Beifänge anderer Arten in den Gebieten 5b, 6 und 7 dürfen die nachstehend aufgeführte Menge (in Tonnen) nicht überschreiten (OTH/*6X14.). Kabeljaubeifänge im Gebiet 6a im Rahmen dieser Bestimmung dürfen nicht mehr als 5 % ausmachen. 0		
⁽³⁾	Einschließlich Lumb. Die folgenden Quoten für Norwegen dürfen nur mit Langleinen in den Gebieten 5b, 6 und 7 gefangen werden: Leng (LIN/*5B67-) 0 Lumb (USK/*5B67-) 0		
⁽⁴⁾	Die Quoten für Leng und Lumb für Norwegen sind bis zu folgender Menge (in Tonnen) austauschbar: 0		
⁽⁵⁾	Einschließlich Lumb. Darf in den Gebieten 6b und 6a nördlich von 56° 30' N gefangen werden (LIN/*6BAN.).		
⁽⁶⁾	Besondere Bedingung: Hiervon ist in den Gebieten 6a und 6b jederzeit ein Beifang anderer Arten in Höhe von 20 % je Schiff gestattet. In den ersten 24 Stunden nach Beginn der Fischerei in einem bestimmten Fanggrund darf dieser Anteil jedoch überschritten werden. Die gesamten Beifänge anderer Arten in den Gebieten 6a und 6b dürfen folgende Menge (in Tonnen) nicht überschreiten (OTH/*6AB.): 0		
Art:	Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer des Gebiets 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs des Gebiets 2a (NEP/2AC4-C)
Belgien	997	Analytische TAC	
Dänemark	997	Artikel 8 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung gilt	
Deutschland	15		

Art:	Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer des Gebiets 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs des Gebiets 2a (NEP/2AC4-C)
Frankreich	29		
Niederlande	514		
Union	2 553		
Vereinigtes Königreich	16 524		
TAC	19 077		

Art:	Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet:	6; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer des Gebiets 5b (NEP/5BC6.)
Spanien	30	Analytische TAC	
Frankreich	121		
Irland	202		
Union	353		
Vereinigtes Königreich	14 592		
TAC	14 945		

Art:	Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet:	7 (NEP/07.)
Spanien	993 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Frankreich	4 023 ⁽¹⁾		
Irland	6 102 ⁽¹⁾		
Union	11 118 ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	6 908 ⁽¹⁾		
TAC	18 026 ⁽¹⁾		

⁽¹⁾ Besondere Bedingung: Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in folgendem Gebiet nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden:

Funktionseinheit 16 des ICES-Untergebiets 7 (NEP/*07U16):

Spanien	992
Frankreich	621
Irland	1 194
Union	2 807
Vereinigtes Königreich	483
TAC	3 290

Art:	Eismeergarnele <i>Pandalus borealis</i>	Gebiet:	3a (PRA/03A.)
Dänemark	1 741	Analytische TAC	
Schweden	938	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht	
Union	2 679	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht	
TAC	5 016		

Art:	Eismeergarnele <i>Pandalus borealis</i>	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer des Gebiets 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs des Gebiets 2a (PRA/2AC4-C)
Dänemark	490	Vorsorgliche TAC	
Niederlande	5		
Schweden	20		
Union	515		
Vereinigtes Königreich	145		
TAC	660		

Art:	Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet:	Skagerrak (PLE/03AN.)
Belgien	96	Analytische TAC	
Dänemark	12 453	Artikel 8 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung gilt	
Deutschland	64		
Niederlande	2 395		
Schweden	667		
Union	15 675		
TAC	19 188		

Art:	Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet:	Kattegat (PLE/03AS.)
Dänemark	422	Analytische TAC	
Deutschland	5	Artikel 8 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung gilt	
Schweden	48		
Union	475		
TAC	719		

Art:	Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet:	4; Gewässer des Vereinigten Königreichs des Gebiets 2a; der Teil des Gebiets 3a, der nicht zum Skagerrak und Kattegat gehört (PLE/2A3AX4)
Belgien	5 393	Analytische TAC	
Dänemark	17 526	Artikel 8 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung gilt	
Deutschland	5 056		
Frankreich	1 011		
Niederlande	33 706		
Union	62 692		
Norwegen	10 039		
Vereinigtes Königreich	37 963		
TAC	143 419		

Besondere Bedingung: Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in folgendem Gebiet nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden:

Norwegische Gewässer des Gebiets 4 (PLE/*04N-)

Union	39 153
-------	--------

Art:	Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet:	6; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer des Gebiets 5b; internationale Gewässer der Gebiete 12 und 14 (PLE/56-14)
Frankreich	10	Vorsorgliche TAC	
Irland	248		
Union	258		
Vereinigtes Königreich	400		
TAC	658		

Art:	Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet:	7a (PLE/07A.)
Belgien	62	Analytische TAC	
Frankreich	27	Artikel 8 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung gilt	
Irland	1 069		
Niederlande	19		
Union	1 177		

Art:	Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet:	7a (PLE/07A.)
Vereinigtes Königreich	1 455		
TAC	2 846		

Art:	Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet:	7d und 7e (PLE/7DE.)
Belgien	1 537	Analytische TAC	
Frankreich	6 850	Artikel 8 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung gilt	
Union	8 387		
Vereinigtes Königreich	3 533		
TAC	11 920		

Art:	Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet:	7f und 7g (PLE/7FG.)
Belgien	360	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	648	Artikel 8 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung gilt	
Irland	240		
Union	1 249		
Vereinigtes Königreich	480		
TAC	1 911		

Art:	Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet:	7h, 7j und 7k (PLE/7HJK.)
Belgien	4 ⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	8 ⁽¹⁾	Artikel 9 der vorliegenden Verordnung gilt	
Irland	28 ⁽¹⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht	
Niederlande	16 ⁽¹⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht	
Union	56 ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	11 ⁽¹⁾		
TAC	67 ⁽¹⁾		

⁽¹⁾ Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser TAC ist keine gezielte Befischung von Scholle erlaubt.

Art:	Pollack <i>Pollachius pollachius</i>	Gebiet:	6; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer des Gebiets 5b; internationale Gewässer der Gebiete 12 und 14 (POL/56-14)
Spanien	3	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	88		
Irland	26		
Union	117		
Vereinigtes Königreich	67		
TAC	184		

Art:	Pollack <i>Pollachius pollachius</i>	Gebiet:	7 (POL/07.)
Belgien	277 ⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC	
Spanien	17 ⁽¹⁾		
Frankreich	6 381 ⁽¹⁾		
Irland	680 ⁽¹⁾		
Union	7 355 ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	2 071 ⁽¹⁾		
TAC	9 426		

⁽¹⁾ Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 2 % in den Gebieten 8a, 8b, 8d und 8e gefangen werden (POL/*8ABDE).

Art:	Seelachs <i>Pollachius virens</i>	Gebiet:	3a und 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs des Gebiets 2a (POK/2C3A4)
Belgien	19 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Dänemark	2 287 ⁽¹⁾	Artikel 8 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung gilt	
Deutschland	5 776 ⁽¹⁾		
Frankreich	13 594 ⁽¹⁾		
Niederlande	58 ⁽¹⁾		
Schweden	314 ⁽¹⁾		
Union	22 048 ⁽¹⁾		
Norwegen	31 096 ⁽²⁾		
Vereinigtes Königreich	6 367 ⁽¹⁾		
TAC	59 511		

⁽¹⁾ Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 15 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässern und internationalen Gewässern des Gebiets 6a nördlich von 58° 30' N gefangen werden (POK/*6AN58).

⁽²⁾ Darf nur in Unionsgewässern des Gebiets 4 und im Gebiet 3a gefangen werden (POK/*3A4-C). Fänge im Rahmen dieser Quote sind vom Anteil Norwegens an der TAC abzuziehen.

Art:	Seelachs <i>Pollachius virens</i>	Gebiet:	6; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer der Gebiete 5b, 12 und 14 (POK/56-14)
Deutschland	319 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Frankreich	3 160 ⁽¹⁾	Artikel 8 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung gilt	
Irland	369 ⁽¹⁾		
Union	3 848 ⁽¹⁾		
Norwegen	0		
Vereinigtes Königreich	2 327 ⁽¹⁾		
TAC	6 175		
⁽¹⁾ Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 30 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern der Gebiete 2a und 4 gefangen werden (POK/*2AC4C).			

Art:	Seelachs <i>Pollachius virens</i>	Gebiet:	7, 8, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (POK/7/3411)
Belgien	5	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	1 196		
Irland	1 493		
Union	2 695		
Vereinigtes Königreich	481		
TAC	3 176		

Art:	Steinbutt und Glattbutt <i>Scophthalmus maximus</i> und <i>Scophthalmus rhombus</i>	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer des Gebiets 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs des Gebiets 2a (T/B/2AC4-C)
Belgien	396	Vorsorgliche TAC	
Dänemark	846	Artikel 8 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung gilt	
Deutschland	216		
Frankreich	102		
Niederlande	3 001		
Schweden	6		
Union	4 568		
Vereinigtes Königreich	1 063		
TAC	5 848		

Art:	Rochen <i>Rajiformes</i>	Gebiet:	Unionsgewässer und Gewässer des Vereinigten Königreichs des Gebiets 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs des Gebiets 2a (SRX/2AC4-C)
------	-----------------------------	---------	---

Belgien	257	⁽¹⁾⁽²⁾⁽³⁾⁽⁴⁾	Vorsorgliche TAC
Dänemark	10	⁽¹⁾⁽²⁾⁽³⁾	
Deutschland	13	⁽¹⁾⁽²⁾⁽³⁾	
Frankreich	40	⁽¹⁾⁽²⁾⁽³⁾⁽⁴⁾	
Niederlande	220	⁽¹⁾⁽²⁾⁽³⁾⁽⁴⁾	
Union	540	⁽¹⁾⁽³⁾	
Vereinigtes Königreich	1 110	⁽¹⁾⁽²⁾⁽³⁾⁽⁴⁾	
TAC	1 650	⁽³⁾	

⁽¹⁾ Fänge von Blondrochen (*Raja brachyura*) in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern des Gebiets 4 (RJH/04-C.), Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/2AC4-C), Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/2AC4-C) und Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/2AC4-C) sind getrennt zu melden.

⁽²⁾ Beifangquote. Diese Arten dürfen je Fangreise nicht mehr als 25 % (Lebendgewicht) des Gesamtfangs an Bord ausmachen. Dies gilt nur für Schiffe mit einer Länge von mehr als 15 Metern über alles. Diese Bestimmung gilt nicht für Fänge, die der Anlandeverpflichtung gemäß Artikel 15 Absatz 1 der vom Vereinigten Königreich beibehaltenen Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 unterliegen.

⁽³⁾ Gilt nicht für Blondrochen (*Raja brachyura*) in Gewässern des Vereinigten Königreichs des Gebiets 2a und Kleinäugigen Rochen (*Raja microocellata*) in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern der Gebiete 2a und 4. Bei versehentlichen Fängen darf diesen Arten kein Schaden zugefügt werden. Gefangene Exemplare sind unverzüglich freizusetzen. Die Fischer werden angehalten, Techniken und Ausrüstungen zu entwickeln und anzuwenden, die das rasche und sichere Freisetzen gefangener Exemplare erleichtern.

⁽⁴⁾ Besondere Bedingung: Hiervon dürfen unbeschadet der Verbote gemäß den Artikeln 20 und 57 dieser Verordnung und den britischen Rechtsvorschriften für die darin genannten Gebiete bis zu 10 % im Gebiet 7d gefangen werden (SRX/*07D2.). Fänge von Blondrochen (*Raja brachyura*) (RJH/*07D2.), Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/*07D2.), Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/*07D2.) und Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/*07D2.) sind getrennt zu melden. Diese besondere Bedingung gilt nicht für Kleinäugigen Rochen (*Raja microocellata*) und Perlrochen (*Raja undulata*).

Art:	Rochen <i>Rajiformes</i>	Gebiet:	Unionsgewässer des Gebiets 3a (SRX/03A-C.)
------	-----------------------------	---------	--

Dänemark	35	⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC
Schweden	10	⁽¹⁾	
Union	45	⁽¹⁾	
TAC	45		

⁽¹⁾ Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/03A-C.), Blondrochen (*Raja brachyura*) (RJH/03A-C.) und Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/03A-C.) sind getrennt zu melden.

Art:	Rochen <i>Rajiformes</i>	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer der Gebiete 6a, 6b, 7a-c und 7e-k (SRX/67AKXD)
Belgien	837 ⁽¹⁾⁽²⁾⁽³⁾⁽⁴⁾	Vorsorgliche TAC	
Estland	5 ⁽¹⁾⁽²⁾⁽³⁾⁽⁴⁾		
Frankreich	3 757 ⁽¹⁾⁽²⁾⁽³⁾⁽⁴⁾		
Deutschland	11 ⁽¹⁾⁽²⁾⁽³⁾⁽⁴⁾		
Irland	1 210 ⁽¹⁾⁽²⁾⁽³⁾⁽⁴⁾		
Litauen	19 ⁽¹⁾⁽²⁾⁽³⁾⁽⁴⁾		
Niederlande	4 ⁽¹⁾⁽²⁾⁽³⁾⁽⁴⁾		
Portugal	21 ⁽¹⁾⁽²⁾⁽³⁾⁽⁴⁾		
Spanien	1 011 ⁽¹⁾⁽²⁾⁽³⁾⁽⁴⁾		
Union	6 875 ⁽¹⁾⁽²⁾⁽³⁾⁽⁴⁾		
Vereinigtes Königreich	2 800 ⁽¹⁾⁽²⁾⁽³⁾⁽⁴⁾		
TAC	9 675 ⁽³⁾⁽⁴⁾		

⁽¹⁾ Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/67AKXD), Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/67AKXD), Blondrochen (*Raja brachyura*) (RJH/67AKXD), Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/67AKXD), Sandrochen (*Raja circularis*) (RJI/67AKXD) und Chagrinrochen (*Raja fullonica*) (RJF/67AKXD) sind getrennt zu melden.

⁽²⁾ Besondere Bedingung: Hiervon dürfen unbeschadet der Verbote gemäß den Artikeln 20 und 57 dieser Verordnung für die darin genannten Gebiete bis zu 5 % im Gebiet 7d gefangen werden (SRX/*07D.). Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/*07D.), Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/*07D.), Blondrochen (*Raja brachyura*) (RJH/*07D.), Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/*07D.), Sandrochen (*Raja circularis*) (RJI/*07D.) und Chagrinrochen (*Raja fullonica*) (RJF/*07D.) sind getrennt zu melden. Diese besondere Bedingung gilt nicht für Kleinäugigen Rochen (*Raja microocellata*) und Perlrochen (*Raja undulata*).

⁽³⁾ Gilt nicht für Kleinäugigen Rochen (*Raja microocellata*), außer in den Gebieten 7f und 7g. Bei versehentlichen Fängen darf dieser Art kein Schaden zugefügt werden. Gefangene Exemplare sind unverzüglich freizusetzen. Die Fischer werden angehalten, Techniken und Ausrüstungen zu entwickeln und anzuwenden, die das rasche und sichere Freisetzen gefangener Exemplare erleichtern. Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den Gebieten 7f und 7g (RJE/7FG.) nur die nachstehend aufgeführten Mengen an Kleinäugigem Rochen gefangen werden:

Art:	Kleinäugiger Rochen <i>Raja microocellata</i>	Gebiet:	7f und 7g (RJE/7FG.)
Belgien	8	Vorsorgliche TAC	
Estland	0		
Frankreich	39		
Deutsch- land	0		
Irland	12		
Litauen	0		
Niederlande	0		

Portugal	0
Spanien	10
Union	69
Vereinigtes Königreich	54
TAC	123

Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 5 % im Gebiet 7d gefangen werden; sie sind unter folgendem Code zu melden: (RJE/*07D.). Diese besondere Bedingung gilt unbeschadet der Verbote gemäß den Artikeln 20 und 57 dieser Verordnung und der relevanten Verbote gemäß den britischen Rechtsvorschriften für die darin genannten Gebiete.

⁽⁴⁾ Gilt nicht für Perlrochen (*Raja undulata*).

Art:	Rochen <i>Rajiformes</i>	Gebiet:	7d (SRX/07D.)
Belgien	125	⁽¹⁾⁽²⁾⁽³⁾⁽⁴⁾	Vorsorgliche TAC
Frankreich	1 051	⁽¹⁾⁽²⁾⁽³⁾⁽⁴⁾	
Niederlande	7	⁽¹⁾⁽²⁾⁽³⁾⁽⁴⁾	
Union	1 183	⁽¹⁾⁽²⁾⁽³⁾⁽⁴⁾	
Vereinigtes Königreich	217	⁽¹⁾⁽²⁾⁽³⁾⁽⁴⁾	
TAC	1 400	⁽⁴⁾	

⁽¹⁾ Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/07D.), Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/07D.), Blondrochen (*Raja brachyura*) (RJH/07D.), Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/07D.) und Kleinäugigem Rochen (*Raja microocellata*) (RJE/07D.) sind getrennt zu melden.

⁽²⁾ Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 5 % in den Gebieten 6a, 6b, 7a-c und 7e-k gefangen werden (SRX/*67AKD). Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/*67AKD), Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/*67AKD), Blondrochen (*Raja brachyura*) (RJH/*67AKD) und Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/*67AKD) sind getrennt zu melden. Diese besondere Bedingung gilt nicht für Kleinäugigen Rochen (*Raja microocellata*) und Perlrochen (*Raja undulata*).

⁽³⁾ Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 10 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern der Gebiete 2a und 4 gefangen werden (SRX/*2AC4C). Fänge von Blondrochen (*Raja brachyura*) in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern des Gebiets 4 (RJH/*04-C.), Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/*2AC4C), Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/*2AC4C) und Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/*2AC4C) sind getrennt zu melden. Diese besondere Bedingung gilt nicht für Kleinäugigen Rochen (*Raja microocellata*).

⁽⁴⁾ Gilt nicht für Perlrochen (*Raja undulata*).

Art:	Perlrochen <i>Raja undulata</i>	Gebiet:	7d und 7e (RJU/7DE.)
Belgien	19	⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC
Estland	0	⁽¹⁾	
Frankreich	97	⁽¹⁾	
Deutschland	0	⁽¹⁾	

Art:	Perlrochen <i>Raja undulata</i>	Gebiet:	7d und 7e (RJU/7DE.)
Irland	25	(1)	
Litauen	0	(1)	
Niederlande	0	(1)	
Portugal	0	(1)	
Spanien	21	(1)	
Union	162	(1)	
Vereinigtes Königreich	72	(1)	
TAC	234	(1)	

(1) Diese Art darf in den durch diese TAC regulierten Gebieten nicht gezielt befischt werden. Diese Art darf nur ganz oder ausgenommen angelandet werden. Für Unionschiffe gilt dies unbeschadet der Verbote gemäß den Artikeln 20 und 57 dieser Verordnung für die darin genannten Gebiete. Für Schiffe des Vereinigten Königreichs gilt dies unbeschadet der relevanten Verbote gemäß den britischen Rechtsvorschriften für die darin genannten Gebiete.

Art:	Schwarzer Heilbutt <i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	Gebiet:	6; Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer des Gebiets 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs des Gebiets 2a; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer des Gebiets 5b (GHL/2A-C46)
Dänemark	29	Analytische TAC	
Deutschland	51		
Estland	29		
Spanien	29		
Frankreich	478		
Irland	29		
Litauen	29		
Polen	29		
Union	703		
Norwegen	0		
Vereinigtes Königreich	1 868		
TAC	2 571		

Art:	Makrele <i>Scomber scombrus</i>	Gebiet:	3a und 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs des Gebiets 2a; Unionsgewässer der Gebiete 3b und 3c und der Unterdivisionen 22-32 (MAC/2A34.)
Belgien	544	(1)(2)(3)	Analytische TAC
Dänemark	18 666	(1)(2)(3)	Artikel 8 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung gilt

Art:	Makrele <i>Scomber scombrus</i>	Gebiet:	3a und 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs des Gebiets 2a; Unionsgewässer der Gebiete 3b und 3c und der Unterdivisionen 22-32 (MAC/2A34.)
------	------------------------------------	---------	---

Deutschland	567	(1)(2)(3)
Frankreich	1 713	(1)(2)(3)
Niederlande	1 724	(1)(2)(3)
Schweden	5 108	(1)(2)(3)(4)
Union	28 322	(1)(2)(3)
Norwegen	Entfällt	(5)
Vereinigtes Königreich	Entfällt	(1)(2)(3)
TAC	852 284	

(1) Besondere Bedingung: Bis zu 60 % darf in Gewässern des Vereinigten Königreichs und internationalen Gewässern der Gebiete 2a, 5b, 6, 7, 8d, 8e, 12 und 14 gefangen werden (MAC/*2AX14).

(2) Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen nur die nachstehend aufgeführten Mengen auch in den beiden folgenden Gebieten gefangen werden:

	Norwegische Gewässer des Gebiets 2a (MAC/*02AN-)	Färöische Gewässer (MAC/*FRO1)
Belgien	0	0
Dänemark	0	0
Deutschland	0	0
Frankreich	0	0
Niederlande	0	0
Schweden	0	0
Union	0	0

(3) Darf auch in norwegischen Gewässern des Gebiets 4a gefangen werden (MAC/*4AN).

(4) Besondere Bedingung: Einschließlich folgender Menge (in Tonnen), die in norwegischen Gewässern der Gebiete 2a und 4a zu fangen ist (MAC/*2A4AN):

251

Beim Fischfang unter dieser besonderen Bedingung sind Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.

(5) Vom Anteil Norwegens an der TAC abzuziehen (Zugangsquote). Dies schließt folgenden Anteil Norwegens an der Nordsee-TAC ein:

0

Im Rahmen dieser Quote darf nur im Gebiet 4a gefischt werden (MAC/*04A.), mit Ausnahme folgender Menge (in Tonnen), die im Gebiet 3a gefangen werden darf (MAC/*03A.):

0

Besondere Bedingung: Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in folgenden Gebieten nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden:

	3a	3a und 4bc	4b	4c	Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer der Gebiete 2a, 5b, 6, 7, 8d, 8e, 12 und 14
	(MAC/*03A.)	(MAC/*3A4BC)	(MAC/*04B.)	(MAC/*04C.)	(MAC/*2A6.)
Belgien	0	0	0	0	326
Dänemark	0	4 130	0	0	11 110
Deutschland	0	0	0	0	340
Frankreich	0	490	0	0	1 028
Niederlande	0	490	0	0	1 034
Schweden	0	0	390	10	3 065
Union	0	0	0	0	16 993
Vereinigtes Königreich	0	Entfällt	0	0	Entfällt
Norwegen	0	0	0	0	0

Art:	Makrele <i>Scomber scombrus</i>	Gebiet:	6, 7, 8a, 8b, 8d und 8e; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer des Gebiets 5b; internationale Gewässer der Gebiete 2a, 12 und 14 (MAC/2CX14-)
------	------------------------------------	---------	---

Deutschland	18 254	⁽¹⁾⁽²⁾	Analytische TAC
Spanien	19	⁽¹⁾⁽²⁾	Artikel 8 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung gilt
Estland	152	⁽¹⁾⁽²⁾	
Frankreich	12 171	⁽¹⁾⁽²⁾	
Irland	60 847	⁽¹⁾⁽²⁾	
Lettland	112	⁽¹⁾⁽²⁾	
Litauen	112	⁽¹⁾⁽²⁾	
Niederlande	26 620	⁽¹⁾⁽²⁾	
Polen	1 285	⁽¹⁾⁽²⁾	
Union	119 573	⁽¹⁾⁽²⁾	
Norwegen	0	⁽³⁾⁽⁴⁾	
Färöer	0	⁽⁵⁾	
Vereinigtes Königreich	Entfällt	⁽¹⁾⁽²⁾	
TAC	852 284		

- (1) Besondere Bedingung: Bis zu 100 % dürfen in Gewässern des Vereinigten Königreichs des Gebiets 4a (MAC/*4A-UK) ausschließlich vom 1. Januar bis 14. Februar und vom 1. August bis 31. Dezember gefangen werden.
- (2) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 25 % für den Tausch zur Verfügung gestellt werden; diese Menge ist von Spanien, Frankreich und Portugal in den Gebieten 8c, 9 und 10 und in den Unionsgewässern von CECAF 34.1.1 zu fangen (MAC/*8C910).
- (3) Darf in den Gebieten 2a, 6a nördlich von 56° 30' N, 4a, 7d, 7e, 7f und 7h gefangen werden (MAC/*AX7H).
- (4) Nachstehende zusätzliche Menge (in Tonnen) der Zugangsquote darf von Norwegen nördlich von 56° 30' N gefangen werden und ist auf seine Fangbeschränkungen anzurechnen (MAC/*N5630):
- 0
- (5) Diese Menge ist von den Fangbeschränkungen der Färöer abzuziehen (Zugangsquote). Sie darf nur im Gebiet 6a nördlich von 56° 30' N gefangen werden (MAC/*6AN56). Vom 1. Januar bis 15. Februar sowie vom 1. Oktober bis 31. Dezember darf diese Quote jedoch auch in den Gebieten 2a und 4a nördlich von 59° N gefangen werden (MAC/*24N59).

Besondere Bedingung: Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in folgenden Gebieten und Zeiträumen nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden:

	Gewässer des Vereinigten Königreichs des Gebiets 4a. Vom 1. Januar bis 14. Februar und vom 1. August bis 31. Dezember	Norwegische Gewässer des Gebiets 2a	Färöische Gewässer
	(MAC/*4A-UK)	(MAC/*2AN-)	(MAC/*FRO2)
Deutschland	18 254	0	0
Spanien	19	0	0
Estland	152	0	0
Frankreich	12 171	0	0
Irland	60 847	0	0
Lettland	112	0	0
Litauen	112	0	0
Niederlande	26 620	0	0
Polen	1 285	0	0
Union	119 573	0	0
Vereinigtes Königreich	Entfällt	0	0

Art:	Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer des Gebiets 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs des Gebiets 2a (SOL/24-C.)
Belgien	1 613	Analytische TAC	
Dänemark	738	Artikel 8 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung gilt	
Deutschland	1 291		
Frankreich	323		
Niederlande	14 566		

Art:	Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer des Gebiets 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs des Gebiets 2a (SOL/24-C.)
------	--------------------------------	---------	---

Union	18 531
Norwegen	10 ⁽¹⁾
Vereinigtes Königreich	2 544
TAC	21 361

⁽¹⁾ Darf nur in Unionsgewässern des Gebiets 4 gefangen werden (SOL/*04-C.).

Art:	Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet:	6; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer des Gebiets 5b; internationale Gewässer der Gebiete 12 und 14 (SOL/56-14)
------	--------------------------------	---------	--

Irland	46	Vorsorgliche TAC
Union	46	
Vereinigtes Königreich	11	
TAC	57	

Art:	Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet:	7a (SOL/07A.)
------	--------------------------------	---------	------------------

Belgien	356	Analytische TAC
Frankreich	5	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht
Irland	104	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht
Niederlande	113	
Union	578	
Vereinigtes Königreich	176	
TAC	768	

Art:	Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet:	7d (SOL/07D.)
------	--------------------------------	---------	------------------

Belgien	830	Vorsorgliche TAC
Frankreich	1 659	Artikel 8 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung gilt
Union	2 489	
Vereinigtes Königreich	640	
TAC	3 248	

Art:	Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet:	7e (SOL/07E.)
Belgien	63	Analytische TAC	
Frankreich	671	Artikel 8 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung gilt	
Union	733		
Vereinigtes Königreich	1 175		
TAC	1 925		

Art:	Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet:	7f und 7g (SOL/7FG.)
Belgien	830	Analytische TAC	
Frankreich	83	Artikel 8 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung gilt	
Irland	42		
Union	955		
Vereinigtes Königreich	433		
TAC	1 413		

Art:	Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet:	7h, 7j und 7k (SOL/7HJK.)
Belgien	23	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	47	Artikel 8 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung gilt	
Irland	126		
Niederlande	37		
Union	233		
Vereinigtes Königreich	47		
TAC	280		

Art:	Sprotte <i>Sprattus sprattus</i>	Gebiet:	7d und 7e (SPR/7DE.)
Belgien	4	Vorsorgliche TAC	
Dänemark	284		
Deutschland	4		
Frankreich	61		
Niederlande	61		

Art:	Sprotte <i>Sprattus sprattus</i>	Gebiet:	7d und 7e (SPR/7DE.)
Union	414		
Vereinigtes Königreich	1 032		
TAC	1 446		

Art:	Dornhai <i>Squalus acanthias</i>	Gebiet:	6, 7 und 8; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer des Gebiets 5; internationale Gewässer der Gebiete 1, 12 und 14 (DGS/15X14)
Belgien	18 ⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC	
Deutschland	4 ⁽¹⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht	
Spanien	9 ⁽¹⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht	
Frankreich	76 ⁽¹⁾		
Irland	48 ⁽¹⁾		
Niederlande	0 ⁽¹⁾		
Portugal	0 ⁽¹⁾		
Union	155 ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	115 ⁽¹⁾		
TAC	270 ⁽¹⁾		

⁽¹⁾ Dornhai darf in den durch diese Beifangquote regulierten Gebieten nicht gezielt befischt werden. Im Rahmen dieser Quote dürfen nur an Beifangbewirtschaftungsregelungen teilnehmende Schiffe pro Monat pro Schiff höchstens 2 Tonnen Dornhai anlanden, der beim Anbordholen des Fanggeräts bereits tot ist. Jede Partei legt unabhängig fest, wie ihre Quote auf die an ihren Beifangbewirtschaftungsregelungen teilnehmenden Schiffe aufgeteilt wird. Jede Partei stellt sicher, dass die gesamte jährliche Anlandung von Dornhai im Rahmen der Beifangquote nicht über den vorstehend aufgeführten Mengen liegt. Die Parteien sollten die Liste der teilnehmenden Schiffe austauschen, bevor Anlandungen erlaubt werden.

Art:	Bastardmakrele und dazugehörige Beifänge <i>Trachurus spp.</i>	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer der Gebiete 4b, 4c und 7d (JAX/4BC7D)
Belgien	12 ⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC	
Dänemark	5 249 ⁽¹⁾		
Deutschland	464 ⁽¹⁾⁽²⁾		
Spanien	97 ⁽¹⁾		
Frankreich	435 ⁽¹⁾⁽²⁾		
Irland	330 ⁽¹⁾		

Art:	Bastardmakrele und dazugehörige Beifänge <i>Trachurus</i> spp.	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer der Gebiete 4b, 4c und 7d (JAX/4BC7D)
Niederlande	3 160 ⁽¹⁾⁽²⁾		
Portugal	11 ⁽¹⁾		
Schweden	75 ⁽¹⁾		
Union	9 835		
Norwegen	0 ⁽³⁾		
Vereinigtes Königreich	4 000 ⁽¹⁾⁽²⁾		
TAC	14 014		
⁽¹⁾	Bis zu 5 % der Quote dürfen aus Beifängen von Eberfischen, Schellfisch, Wittling und Makrele bestehen (OTH/*4BC7D). Beifänge von Eberfischen, Schellfisch, Wittling und Makrele, die gemäß dieser Bestimmung auf die Quote angerechnet werden, und Beifänge von Arten, die gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 auf die Quote angerechnet werden, dürfen zusammen nicht mehr als 9 % der Quote ausmachen.		
⁽²⁾	Besondere Bedingung: Bis zu 5 % der im Gebiet 7d gefangenen Quote dürfen als im Rahmen der Quote für das nachstehende Gebiet gefangen abgerechnet werden: Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer der Gebiete 4a, 6, 7a-c, e-k, 8ab, d-e; Gewässer des Vereinigten Königreichs des Gebiets 2a; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer des Gebiets 5b; internationale Gewässer der Gebiete 12 und 14 (JAX/*7D-EU).		
⁽³⁾	Dürfen in Unionsgewässern des Gebiets 4a, jedoch nicht in Unionsgewässern des Gebiets 7d gefangen werden (JAX/*04-C.).		
Art:	Bastardmakrele und dazugehörige Beifänge <i>Trachurus</i> spp.	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer der Gebiete 4a, 6, 7a-c, e-k, 8a-b, d-e; Gewässer des Vereinigten Königreichs des Gebiets 2a; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer des Gebiets 5b; internationale Gewässer der Gebiete 12 und 14 (JAX/2A-14)
Dänemark	6 758 ⁽¹⁾⁽³⁾	Analytische TAC	
Deutschland	5 273 ⁽¹⁾⁽²⁾⁽³⁾		
Spanien	7 192 ⁽³⁾⁽⁵⁾		
Frankreich	2 714 ⁽¹⁾⁽²⁾⁽³⁾⁽⁵⁾		
Irland	17 561 ⁽¹⁾⁽³⁾		
Niederlande	21 158 ⁽¹⁾⁽²⁾⁽³⁾		
Portugal	693 ⁽³⁾⁽⁵⁾		
Schweden	675 ⁽¹⁾⁽³⁾		
Union	62 024 ⁽³⁾		
Färöer	0 ⁽⁴⁾		
Vereinigtes Königreich	6 597 ⁽¹⁾⁽²⁾⁽³⁾		

Art:	Bastardmakrele und dazugehörige Beifänge <i>Trachurus</i> spp.	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer der Gebiete 4a, 6, 7a-c, e-k, 8a-b, d-e; Gewässer des Vereinigten Königreichs des Gebiets 2a; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer des Gebiets 5b; internationale Gewässer der Gebiete 12 und 14 (JAX/2A-14)
------	---	---------	---

TAC 70 254

- (1) Besondere Bedingung: Bis zu 5 % der vor dem 30. Juni in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern des Gebiets 2a oder 4a gefangenen Quote dürfen als im Rahmen der Quote für Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer der Gebiete 4b, 4c und 7d gefangen abgerechnet werden (JAX/*2A4AC).
- (2) Besondere Bedingung: Bis zu 5 % dieser Quote dürfen im Gebiet 7d gefangen werden (JAX/*07D.). Unter dieser besonderen Bedingung und gemäß Fußnote 3 sind Beifänge von Eberfisch und Wittling unter folgendem Code getrennt zu melden: (OTH/*07D.).
- (3) Bis zu 5 % der Quote dürfen aus Beifängen von Eberfisch, Schellfisch, Wittling und Makrele bestehen (OTH/*2A-14). Beifänge von Eberfisch, Schellfisch, Wittling und Makrele, die gemäß dieser Bestimmung auf die Quote angerechnet werden, und Beifänge von Arten, die gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 auf die Quote angerechnet werden, dürfen zusammen nicht mehr als 9 % der Quote ausmachen.
- (4) Begrenzt auf die Gebiete 4a, 6a (nur nördlich von 56° 30' N), 7e, 7f, 7h.
- (5) Besondere Bedingung: Bis zu 80 % dieser Quote dürfen im Gebiet 8c gefangen werden (JAX/*08C2). Unter dieser besonderen Bedingung und gemäß Fußnote 3 sind Beifänge von Eberfisch und Wittling unter folgendem Code getrennt zu melden: (OTH/*08C2).

Art:	Bastardmakrele <i>Trachurus</i> spp.	Gebiet:	8c (JAX/08C.)
------	---	---------	------------------

Spanien	9 963	(1)	Analytische TAC
Frankreich	173		
Portugal	985	(1)	
Union	11 121		
TAC	11 121		

- (1) Besondere Bedingung: Bis zu 10 % dieser Quote dürfen im Gebiet 9 gefangen werden (JAX/*09.).

Art:	Stintdorsch und dazugehörige Beifänge <i>Trisopterus esmarkii</i>	Gebiet:	3a; Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer des Gebiets 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs des Gebiets 2a (NOP/2A3A4.)
------	--	---------	--

Jahr	2021		2022	
Dänemark	116 447	(1)(3)	pm	(1)(6) Analytische TAC
Deutschland	22	(1)(2)(3)	pm	(1)(2)(6) Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht
Niederlande	86	(1)(2)(3)	pm	(1)(2)(6) Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht
Union	116 555	(1)(3)	pm	(1)(6)
Vereinigtes Königreich	11 745	(2)(3)	pm	(2)(6)

Art:	Stintdorsch und dazugehörige Beifänge <i>Trisopterus esmarkii</i>	Gebiet:	3a; Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer des Gebiets 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs des Gebiets 2a (NOP/2A3A4.)
Norwegen	0 ⁽⁴⁾	pm ⁽⁴⁾	
Färöer	0 ⁽⁵⁾	pm ⁽⁵⁾	
TAC	Entfällt	Entfällt	
⁽¹⁾	Bis zu 5 % der Quote dürfen aus Beifängen von Schellfisch und Wittling bestehen (OT2/*2A3A4). Beifänge von Schellfisch und Wittling, die gemäß dieser Bestimmung auf die Quote angerechnet werden, und Beifänge von Arten, die gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 auf die Quote angerechnet werden, dürfen zusammen nicht mehr als 9 % der Quote ausmachen.		
⁽²⁾	Diese Quote darf nur in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern der ICES-Gebiete 2a, 3a und 4 befischt werden.		
⁽³⁾	Darf nur vom 1. November 2020 bis zum 31. Oktober 2021 befischt werden.		
⁽⁴⁾	Es ist ein Selektionsgitter zu verwenden.		
⁽⁵⁾	Es ist ein Selektionsgitter zu verwenden. Umfasst höchstens 15 % unvermeidbare Beifänge (NOP/*2A3A4), die auf diese Quote angerechnet werden.		
⁽⁶⁾	Darf nur vom 1. November 2021 bis zum 31. Oktober 2022 befischt werden.		
Art:	Andere Arten	Gebiet:	Unionsgewässer der Gebiete 6 und 7 (OTH/5B67-C)
Union	Entfällt	Vorsorgliche TAC	
Norwegen	0 ⁽¹⁾		
TAC	Entfällt		
⁽¹⁾	Nur Fänge mit Langleinen.		
Art:	Andere Arten	Gebiet:	Unionsgewässer der Gebiete 2a, 4 und 6a nördlich von 56° 30' N (OTH/2A46AN)
Union	Entfällt	Vorsorgliche TAC	
Norwegen	1 000 ⁽¹⁾⁽²⁾		
Färöer	0 ⁽³⁾		
TAC	Entfällt		
⁽¹⁾	Begrenzt auf die Gebiete 2a und 4 (OTH/*2A4-C).		
⁽²⁾	Arten, die unter keine anderen TACs fallen.		
⁽³⁾	In den Gebieten 4 und 6a nördlich von 56° 30' N zu fangen (OTH/*46AN).“		

TEIL C

Änderung des Anhangs IB der Verordnung (EU) 2021/92

Die betroffenen Tabellen mit Fangmöglichkeiten in Anhang IB der Verordnung (EU) 2021/92 erhalten folgende Fassung:

„Art:	Hering <i>Clupeaharengus</i>	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs, färöische Gewässer, norwegische Gewässer und internationale Gewässer der Gebiete 1 und 2 (HER/1/2-)
Belgien	13 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Dänemark	13 015 ⁽¹⁾		
Deutschland	2 279 ⁽¹⁾		
Spanien	43 ⁽¹⁾		
Frankreich	562 ⁽¹⁾		
Irland	3 370 ⁽¹⁾		
Niederlande	4 658 ⁽¹⁾		
Polen	659 ⁽¹⁾		
Portugal	43 ⁽¹⁾		
Finnland	202 ⁽¹⁾		
Schweden	4 823 ⁽¹⁾		
Union	29 667 ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	12 715 ⁽¹⁾		
Färöer	0 ⁽²⁾		
Norwegen	0 ⁽³⁾		
TAC	651 033		
⁽¹⁾	Bei der Meldung von Fängen an die Kommission sind auch die in jedem der folgenden Gebiete gefangenen Mengen zu melden: NEAFC-Regelungsbereich und Unionsgewässer.		
⁽²⁾	Wird auf die Fangbeschränkungen für die Färöer angerechnet.		
⁽³⁾	Wird auf die Fangbeschränkungen für Norwegen angerechnet.		

Besondere Bedingung: Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in folgenden Gebieten nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden:

Norwegische Gewässer nördlich von 62° N und Fischereizone um Jan Mayen (HER/*2AJMN)

29 667

Gebiete 2 und 5b nördlich von 62° N (färöische Gewässer) (HER/*25B-F)

Belgien	0
Dänemark	0
Deutschland	0
Spanien	0
Frankreich	0

Irland	0
Niederlande	0
Polen	0
Portugal	0
Finnland	0
Schweden	0

Art:	Kabeljau und Schellfisch <i>Gadus morhua</i> und <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet:	Färöische Gewässer des Gebiets 5b (C/H/05B-F.)
Deutschland	0	Analytische TAC	
Frankreich	0	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht	
Union	0	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht	
TAC	Entfällt		

Art:	Blauer Wittling <i>Micromesistius poutassou</i>	Gebiet:	Färöische Gewässer (WHB/2A4AXF)
Dänemark	0	Analytische TAC	
Deutschland	0	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht	
Frankreich	0	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht	
Niederlande	0		
Union	0 ⁽¹⁾		
TAC	Entfällt		

⁽¹⁾ Fänge von Blauem Wittling dürfen unvermeidbare Beifänge von Goldlachs enthalten.

Art:	Leng und Blauleng <i>Molva molva</i> und <i>molva dypterygia</i>	Gebiet:	Färöische Gewässer des Gebiets 5b (B/L/05B-F.)
Deutschland	0	Analytische TAC	
Frankreich	0	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht	
Union	0 ⁽¹⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht	
TAC	Entfällt		

⁽¹⁾ Beifänge von Rundnasen-Grenadier und Schwarzem Degenfisch dürfen bis zu folgender Obergrenze auf diese Quote angerechnet werden (OTH/*05B-F): 0

Art:	Eismeergarnele <i>Pandalus borealis</i>	Gebiet:	Grönländische Gewässer der Gebiete 5 und 14 (PRA/514GRN)
Dänemark	1 925	Analytische TAC	
Frankreich	1 925	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht	
Union	3 850	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht	
Norwegen	1 000	Artikel 7a der vorliegenden Verordnung gilt	
Färöer	0		
TAC	Entfällt		

Art:	Seelachs <i>Pollachius virens</i>	Gebiet:	Färöische Gewässer des Gebiets 5b (POK/05B-F.)
Belgien	0	Analytische TAC	
Deutschland	0	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht	
Frankreich	0	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht	
Niederlande	0		
Union	0		
TAC	Entfällt		

Art:	Schwarzer Heilbutt <i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	Gebiet:	Grönländische Gewässer der Gebiete 5, 12 und 14 (GHL/5-14GL)
Deutschland	4 300	Analytische TAC	
Union	4 300 ⁽¹⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht	
Norwegen	650	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht	
Färöer	0	Artikel 7a der vorliegenden Verordnung gilt	
TAC	Entfällt		

⁽¹⁾ Darf von höchstens sechs Schiffen gleichzeitig befishet werden.

Art:	Rotbarsche (pelagisch) <i>Sebastes</i> spp.	Gebiet:	Grönländische Gewässer des NAFO-Gebiets 1F und grönländische Gewässer der Gebiete 5, 12 und 14 (RED/N1G14P)
Deutschland	0 ⁽¹⁾⁽²⁾⁽³⁾	Analytische TAC	
Frankreich	0 ⁽¹⁾⁽²⁾⁽³⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht	
Union	0 ⁽¹⁾⁽²⁾⁽³⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht	

Art:	Rotbarsche (pelagisch) <i>Sebastes</i> spp.	Gebiet:	Grönländische Gewässer des NAFO-Gebiets 1F und grönländische Gewässer der Gebiete 5, 12 und 14 (RED/N1G14P)
Norwegen	0 ⁽¹⁾⁽²⁾	Artikel 7a der vorliegenden Verordnung gilt	
Färöer	0 ⁽¹⁾⁽²⁾⁽⁴⁾		
TAC	Entfällt		
(1)	Darf nur vom 10. Mai bis 31. Dezember befischt werden.		
(2)	Darf nur in grönländischen Gewässern innerhalb des Rotbarsch-Schutzgebiets gefangen werden, das durch die die folgenden Koordinaten verbindenden Linien begrenzt wird:		
	Punkt	Breitengrad	Längengrad
	1	64° 45' N	28° 30' W
	2	62° 50' N	25° 45' W
	3	61° 55' N	26° 45' W
	4	61° 00' N	26° 30' W
	5	59° 00' N	30° 00' W
	6	59° 00' N	34° 00' W
	7	61° 30' N	34° 00' W
	8	62° 50' N	36° 00' W
	9	64° 45' N	28° 30' W
(3)	Besondere Bedingung: Diese Quote darf auch in den internationalen Gewässern des oben genannten Rotbarsch-Schutzgebiets gefangen werden (RED/*5-14P).		
(4)	Darf nur in grönländischen Gewässern der Gebiete 5 und 14 gefangen werden (RED/*514GN).		

Art:	Rotbarsche <i>Sebastes</i> spp.	Gebiet:	Färöische Gewässer des Gebiets 5b (RED/05B-F.)
Belgien	0	Analytische TAC	
Deutschland	0	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht	
Frankreich	0	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht	
Union	0		
TAC	Entfällt		

Art:	Andere Arten ⁽¹⁾	Gebiet:	Färöische Gewässer des Gebiets 5b (OTH/05B-F.)
Deutschland	0	Analytische TAC	
Frankreich	0	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht	
Union	0	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht	
TAC	Entfällt		
(1)	Außer Fischarten ohne Marktwert.		

Art:	Plattfische <i>Pleuronectiformes</i>	Gebiet:	Färöische Gewässer des Gebiets 5b (FLX/05B-F.)
Deutschland	0	Analytische TAC	
Frankreich	0	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht	
Union	0	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht“	
TAC	Entfällt		

TEIL D:

Änderung des Anhangs II Kapitel III der Verordnung (EU) 2021/92

In Anhang II Kapitel III der Verordnung (EU) 2021/92 erhält Nummer 5 folgende Fassung:

„5. HÖCHSTANZAHL TAGE

In Tabelle I ist die Höchstanzahl der Tage auf See festgelegt, an denen ein Mitgliedstaat vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 einem Fischereifahrzeug unter seiner Flagge, das reguliertes Fanggerät an Bord führt, den Aufenthalt im Gebiet gestatten darf.

Tabelle I

Höchstanzahl Tage, die sich ein Schiff vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 im Gebiet aufhalten darf, nach Kategorie des regulierten Fanggeräts

Reguliertes Fanggerät	Höchstanzahl Tage	
	Baumkurren mit Maschenöffnungen ≥ 80 mm	Belgien
	Frankreich	188
Stationäre Netze mit Maschenöffnung ≤ 220 mm	Belgien	176
	Frankreich	191“

TEIL E

Änderung des Anhangs V der Verordnung (EU) 2021/92

Anhang V (Tabelle der Fanggenehmigungen) erhält folgende Fassung:

„ANHANG V

FANGGENEHMIGUNGEN

TEIL A

HÖCHSTANZAHL DER FANGGENEHMIGUNGEN FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER UNION IN DRITTLANDGEWÄSSERN

Fanggebiet	Fischerei	Anzahl der Fanggenehmigungen	Aufteilung der Fanggenehmigungen auf die Mitgliedstaaten		Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe
Norwegische Gewässer und Fischereizone um Jan Mayen	Hering, nördlich von 62° 00' N	59	DK	25	51
			DE	5	
			FR	1	
			IE	8	

Fanggebiet	Fischerei	Anzahl der Fanggenehmigungen	Aufteilung der Fanggenehmigungen auf die Mitgliedstaaten		Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe	
			NL	9		
			PL	1		
			SE	10		
	Grundfischarten, nördlich von 62° 00' N		66	DE	16	41
				IE	1	
				ES	20	
				FR	18	
PT				9		
	Nicht aufgeteilt	2				
Industriearten, südlich von 62° 00' N		450	DK	450	141	
Gebiete 1 und 2b ⁽¹⁾	Befischung von Arktischer Seespinnne mit Korbreusen	20	EE	1	Nicht anwendbar	
			ES	1		
			LV	11		
			LT	4		
			PL	3		
⁽¹⁾ Die Aufteilung der Fangmöglichkeiten, die der Union im Gebiet um Svalbard zur Verfügung stehen, berührt nicht die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Pariser Vertrag von 1920.						

TEIL B

HÖCHSTANZAHL DER FANGGENEHMIGUNGEN FÜR DRITTLANDSCHIFFE IN UNIONSGEWÄSSERN

Flaggenstaat	Fischerei	Anzahl der Fanggenehmigungen	Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe
Norwegen	Hering, nördlich von 62° 00' N	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen
Venezuela ⁽¹⁾	Schnapper (Gewässer von Französisch-Guayana)	45	45 [“]
⁽¹⁾ Für die Erteilung dieser Fanggenehmigungen muss der Nachweis erbracht werden, dass ein gültiger Vertrag zwischen dem Schiffseigner, der die Fanggenehmigung beantragt, und einem im Departement Französisch-Guayana ansässigen Verarbeitungsunternehmen besteht, und dass dieser Vertrag die Verpflichtung beinhaltet, mindestens 75 % aller Fänge von Schnapper des betreffenden Schiffs in diesem Departement anzulanden, sodass sie in den Anlagen dieses Unternehmens verarbeitet werden können. Ein solcher Vertrag muss von den französischen Behörden gebilligt sein, die dafür Sorge tragen müssen, dass er sowohl mit der tatsächlichen Kapazität des betreffenden Verarbeitungsunternehmens als auch mit den Zielen für die Entwicklung der Wirtschaft von Französisch-Guayana vereinbar ist. Eine Kopie des ordnungsgemäß gebilligten Vertrags ist dem Antrag auf die Fanggenehmigung beizufügen. Wird eine solche Billigung verweigert, so teilen die französischen Behörden der betreffenden Partei und der Kommission das zusammen mit einer Begründung mit.			

ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE